



Fachabteilung 18E

→ Verkehrsrecht

Bearbeiter: RR. Mag. Maier
Tel.: 0316/877/4656
Fax: 0316/877/3432
E-Mail: fa18e@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA18E-80.30 411/02-171 Bezug:

Graz, am 08.05.2007

Ggst.: Landesstraße B 73 Kirchbacher Straße,
Abschnitt „OUF Hausmannstätten“.
Umweltverträglichkeitsprüfung - Bescheid

Bescheid

1. S P R U C H	3
1.1 Genehmigung für das Vorhaben “Landesstraße B 73 Kirchbacher Straße Abschnitt Ortsumfahrung Hausmannstätten”:	3
1.2 Nebenbestimmungen:	4
1.2.1 Straßenverwaltung.....	4
1.2.2 Abfalltechnik.....	4
1.2.3 Boden und Landwirtschaft	5
1.2.4 Geologie und Geotechnik.....	7
1.2.5 Forsttechnik.....	7
1.2.6 Hydrogeologie.....	8
1.2.7 Wasserbautechnik.....	12
1.2.8 Limnologie	15
1.2.9 Landschaft-Landschaftsbild	15
1.2.10 Immissionstechnik.....	16
1.2.11 Schallschutz.....	16
1.2.12 Erschütterungstechnik	17
1.2.13 Umweltmedizin	18
1.3 Einwendungen	18

1.4	Entscheidungsgrundlagen:	19
1.4.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens:.....	20
1.4.1.1	Allgemeines.....	20
1.4.1.2	Projektgebiet.....	20
1.4.1.3	Trassenführung.....	20
1.4.1.4	Brückenobjekte und Sonderbauwerke.....	21
1.4.1.5	Entwässerungsmaßnahmen	22
1.4.1.6	Lärmschutzmaßnahmen	23
KOSTEN		23
2	B E G R Ü N D U N G	23
2.1	Darstellung des Verfahrensablaufes	23
2.1.1	Einwendungen.....	24
2.1.2	Zusammenfassende Bewertung.....	25
2.1.3	Mündliche Verhandlung am 20.11.2006.....	29
2.2	Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen	29
2.2.1	1. Allgemeines.....	29
2.2.2	Zu den gemäß § 17 Abs 1 UVP-G mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen.....	30
2.2.2.1	Steiermärkisches Landes- Straßenverwaltungsgesetz 1964 (Stmk LStVG)	30
2.2.2.2	Forstgesetz 1975 (ForstG).....	30
2.2.2.3	Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG).....	31
2.2.2.4	Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 (Stmk NSchG)	32
2.2.3	Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 3 i.V.m. § 24h Abs 1 und 2 UVP-G im Einzelnen	33
2.2.3.1	Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik.....	33
2.2.3.2	Keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen.....	34
2.2.3.3	Keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen iSd § 77 Abs 2 GewO 1994	35
2.2.3.4	Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.....	35
2.2.4	Zu den ergänzenden Anforderungen nach § 17 Abs 4 UVP-G.....	36
2.3	Erwägungen zu den Einwendungen	37
2.3.1	Allgemeines.....	37
2.3.2	Erwägungen zu wiederholt aufgeworfenen Rechtsfragen.....	37
2.3.2.1	Bedarf.....	37
2.3.2.2	Trassenvarianten, alternative Lösungsmöglichkeiten	39
2.3.2.3	Wertverlust, Zwangsrechte.....	40
2.3.2.4	Zu den Stellungnahmen im Einzelnen	40
2.3.2.4.1	Allgemeines.....	40
2.3.2.4.2	Abfalltechnik.....	42
2.3.2.4.3	Geologie und Geotechnik.....	42
2.3.2.4.4	Forsttechnik.....	43
2.3.2.4.5	Hydrogeologie.....	43
2.3.2.4.6	Gewässerschutz	43
2.3.2.4.7	Limnologie	43

2.3.2.4.8	Landschaft-Landschaftsbild	44
2.3.2.4.9	Verkehrstechnik	44
2.3.2.4.10	Immissionstechnik.....	44
2.3.2.4.11	Schallschutz.....	46
2.4	Zusammenfassung.....	46
	RECHTSMITTELBELEHRUNG	47

1. Spruch

1.1 Genehmigung für das Vorhaben “Landesstraße B 73 Kirchbacher Straße Abschnitt Ortsumfahrung Hausmannstätten”:

Dem Land Steiermark als Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Fachabteilung 18 A, Gesamtverkehr u. Projektierung, wird nach Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-Gesetz 2000 die Genehmigung für die Durchführung des Bauvorhabens „Landesstraße B73 Kirchbacher Straße Abschnitt OUF Hausmannstätten, km 9,310 bis km 11,630“ aufgrund der vidierten Plan – und Beschreibungsunterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden erteilt.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Erwerbs der zur Ausführung des Vorhabens- allenfalls - erforderlichen Zwangsrechte (insbesondere §§ 48 - 50 Stmk LStVG) erteilt (§ 17 Abs 1 letzter Satz UVP-G).

Rechtsgrundlagen:

- § 17 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7 i.V.m. § 24h Abs 1 und 2 und Anhang 1 Spalte 3 Z 9 lit h) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.
- § 1 Z. 6 lit a) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 StF: BGBl. II Nr. 262/2006 zum § 3 Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP - G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2005
- § 8 Abs 4 und § 47 Steiermärkisches Landes- Straßenverwaltungsgesetz 1964 i.d.g.F.
- § 17 Abs. 1 bis 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F.
- § 3 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F.

- § 32 Abs 1, 2 lit c) und § 120 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.

1.2 Nebenbestimmungen:

1.2.1 Straßenverwaltung

Der durch die Verlegung der Landesstraße B 73 seiner Widmung als Landesstraße unmittelbar entzogene Straßenteil ist der Marktgemeinde Hausmannstätten entschädigungslos zu überlassen.

1.2.2 Abfalltechnik

1. Für das Aushubmaterial das im Zuge der Baumaßnahmen anfällt, sind Gesamtbeurteilung gemäß § 6 und § 7 der Deponieverordnung BGBl. Nr.164/1996, i.d.F. BGBl.II Nr.49/2004, zu erstellen. Ergibt eine Gesamtbeurteilung eine Überschreitung von Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung, so sind die entsprechenden Abfälle gemäß Auflage 3 zu entsorgen.
2. Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundener Bodenaushub bzw. Abfall, oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung BGBl. Nr.164/1996, i.d.F. BGBl.II Nr.49/2004 nicht entspricht, ist nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben bzw. nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen.
3. Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 200 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger gemäß Auflage 3 zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich das einen
 Kohlenwasserstoffgesamtgehalt: von größer 200 mg/kg TM oder
 Kohlenwasserstoffe im Eluat von größer 5 mg/kg TM
 gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl.II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl.II Nr.178/2000 aufweist.
4. Gefährliche Abfälle sind bis zur Entsorgung in geeigneten chemikalienbeständigen geschlossenen Gebinden unter Dach und geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung zwischen zu lagern. Der Zutritt zum Bereich des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle durch Unbefugte ist durch Absperren dieses Bereiches zu verhindern.
5. Im Bereich zum Zugang zum Gefahrgutlager ist ein Schild mit der Aufschrift „Lager für gefährliche Abfälle“ sowie Schilder mit den Hinweisen „Betreten durch unbefugte verboten“, „Rauchen und hantieren mit offenem Feuer verboten“ anzubringen.

1.2.3 Boden und Landwirtschaft

Bauphase:

1. Die vorhandenen Verkehrsverbindungen müssen für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge benutzbar bleiben oder entsprechende zumutbare Ersatzzufahrten geschaffen werden;
2. der Reifendruckes bei Arbeiten auf temporär benutzten agrarischen Flächen ist gering zu halten;
3. Tunlichst geringes Befahren der benutzten landwirtschaftlichen Flächen mit Baumaschinen;
4. Vor der Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist der Oberboden abzutragen und getrennt vom Unterboden zu lagern;
5. Die Abtragung soll tunlichst nicht im nassen Zustand erfolgen;
6. Bei der Abtragung des Oberbodens ist die Mächtigkeit des Humushorizontes zu beachten; eine Durchmischung des Oberbodens mit dem Unterboden ist auszuschließen;
7. Die Mächtigkeit des abgetragenen Oberbodens ist zu dokumentieren und die der Rekultivierung nachweislich wieder herzustellen;
8. Bei über dreimonatiger Lagerung der zwischengelagerten Böden sind diese, zum Schutz vor Verunkrautung und Erosion, zu begrünen;
9. Die Oberbodenzwischenlager dürfen nicht befahren werden;
10. Oberflächenwässer und Sickerwässer dürfen nicht auf die Umgebungsflächen konzentriert abgeleitet, sondern durch geeignete Einrichtungen zur Versickerung gebracht werden;
11. Rückstände von Materialien (Betonreste, Metallteil etc.) sind vor Beginn der Rekultivierung abzuführen und fachgerecht zu entsorgen, damit keine Gefahr für Menschen, Tiere (Futteraufnahme) und Maschinen gegeben ist;
12. Unterbodenverdichtungen sind vor dem Aufbringen der Humusschicht ordnungsgemäß mit Spezialgeräten, stechend – grabend aufzulockern. Günstig ist die Auflockerung diagonal zur Beanspruchungsrichtung;
13. Die Tiefenlockerung und das Aufbringen des Oberbodens dürfen nicht bei Regenfällen oder nassen Bodenverhältnissen erfolgen. Nach Niederschlägen muss der Boden und der zwischengelagerte Oberboden mindestens 2 Tage abtrocknen;
14. Unterboden, der unter 30-70 cm unter der fertigen Geländeoberkante eingebaut, soll mit Lkw, Zugmaschine mit 3 Achs - Auflieger oder ähnlichem Gerät bearbeitet werden, um den Bodendruck tunlichst gering zu halten;
15. Die Aufbringung des Oberbodens soll durch geringsten möglichen Arbeitsschritte erfolgen; der zu rekultivierende Bereich soll mit Baugeräten idealerweise nicht befahren werden. Es sollte getrachtet werden den Oberboden lose zu schütten und in der Folge locker zu verbreiten;
16. Bei der Aufbringung des Oberbodens muss die lose Schütmächtigkeit mindestens 30 % höher sein als die geplante Höhe im abgesetzten Zustand;

17. Auf die vorhandenen Drainagen und Wasserableitungen ist ausreichend Rücksicht zu nehmen und deren Funktionsfähigkeit vollständig wieder herzustellen, allenfalls zu erneuern;
18. Die oberflächlich sichtbaren Steine sind händisch zu entfernen;
19. Es ist sicherzustellen, dass die rekultivierten Flächen begrünt oder mit Kulturpflanzen bebaut werden;
20. Die nicht asphaltierten Bauzufahrten sind durch Befeuchtung tunlichst staubfrei zu halten;
21. Während der Bauarbeiten bis zum Zeitpunkt der Abnahmeprüfung ist eine landwirtschaftlich - bodenkundliche Bauaufsicht vorzusehen, welche die Arbeiten dokumentiert und überwacht; diesbezüglich ist besonders auf die Bodenwasserverhältnisse im Bereich der Tunneltrasse Bedacht zu nehmen;

Aufgaben der landwirtschaftlich - bodenkundlichen Bauaufsicht:

- a. Veranlassung von Maßnahmen und Anordnungen, welche die Einhaltung der Grenzen, des vom Vorhaben beanspruchten Bodens, sicherstellen;
- b. Kontrolle und Umsetzung der Maßnahmen, welche den Bodenverbrauch und die Bodenbelastung während Bauarbeiten möglichst gering halten;
- c. Behördeninformation bei unvorhergesehenen Ereignissen;
- d. Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung;
- e. Mitwirkung beim Detail- und Ausführungsplanung hinsichtlich bodenverträglichen Ausführung (Minimierung der zu befahrenden Flächen, der Häufigkeit der Befahrung, Mitwirkung der Auswahl der Baumaschinen);
- f. Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, die Verunreinigungen der Böden verhindern bzw. eingetretenen Verunreinigungen beheben;
- g. Kontrolle „Unterteilung Oberboden – Unterboden“ beim Abtrag und Ablagern;
- h. Entscheidung auf Grund des Bodentyps, der Bodenfeuchte und der Witterung, ob ein Boden befahren werden kann;
- i. Kontrolle des fachgerechten Rückbaues und der einzelnen Schritte der Rekultivierung und der Entfernung bodenfremder Materialien (Beton, Eisenteile nach Bauende);
- j. Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Drainagen und sonstiger landwirtschaftlicher Wasserableitungen nach Bauende;
- k. Verfassung eines Schlussberichts nach Bauende;

Betriebs- und Nachsorgephase:

22. Eine Überprüfung der Bodenparameter an den 6 ausgewählten Punkten Gst. Nr. 631/1, 637, 563/7, 442 und 854 KG Hausmannstätten und 714 KG Grambach hinsichtlich Schwermetalle und PAK ist 3 Jahre nach Inbetriebnahme der Umfahrungsstraße durchzuführen und der Nachweis darüber der Behörde vorzulegen;

23. Oberflächenwässer und Sickerwässer dürfen nicht auf die Umgebungsflächen konzentriert abgeleitet, sondern müssen durch geeignete Einrichtungen zur Versickerung gebracht werden;
24. Waschwässer aus der Tunnel- und Fahrbahnreinigung dürfen nicht auf die Umgebungsflächen abgeleitet werden;

1.2.4 Geologie und Geotechnik

1. Die gesamten Tunnelbauarbeiten sind durch einen geologisch-geotechnischen Sachverständigen zu begleiten und sind Aufzeichnungen über geologische Verhältnisse, Gebirgsklasse, Vortriebsleistung, gegebenenfalls Sprengschema, etc. zu führen.
2. Durch geologisch-geotechnischen Sachverständigen ist ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung des Tunnels, der Böschungen, der Wasserhaltungsmaßnahmen bis spätestens zum Zeitpunkt der Abnahmeprüfung der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
3. Besonders erosionsgefährdete Bereiche sind mit Vlies vor Starkregenniederschlägen zu schützen.
4. Nach Abschluss der Tiefbauarbeiten im Bereich der Zulaufstrecken ist die Oberfläche umgehend erosionssicher zu befestigen.

1.2.5 Forsttechnik

Bei dem ggst. Projekt werden nachstehende Rodungsflächen für die Errichtung des Lüftungsschachtes beansprucht:

Dauernde Rodungsfläche: für die Errichtung des Lüftungsschachtes samt Umgriffsfläche: Gstk. Nr. 563/7, EZ 132 (Eigentümer Herbert und Maria Zeck, St. Peter Hauptstrasse 56. 8071 Hausmannstätten), Gesamtfläche 1,4733 ha, dauernde Rodungsfläche 400 m²

Befristete Rodungsfläche: Errichtung einer Zufahrtsstraße für den Bau des Lüftungsschachtes vom Himmelreichweg aus. Nach Rücksprache mit dem forsttechnischen Planer, Herrn DI Hubert Ramskogler werden entsprechende modifizierte Pläne vorgelegt werden. Die Zufahrtsstraße wird so geplant, dass sie den Kriterien einer Forststraße entspricht. Betroffen sind voraussichtlich Teile der Grundstücke 563/7, 563/8, 569/4 und 569/8, alle KG. Hausmannstätten. Das Gesamtflächenausmaß beträgt ca. 1.000 m².

Rodungsflächenzusammenstellung

Gstk. Nr.	befristete Rodungsfläche	dauernde Rodungsfläche	Rodungsfläche gesamt	Grundeigentümer
563/7		400 m ²	400 m ²	Herbert und Maria Zeck, St. Peter Hauptstrasse 8071
563/7	240 m ²			Herbert und Maria Zeck, St. Peter Hauptstrasse 8071

569/4	450 m ²			Greiner Aurelia, Himmelreichweg 24, 8071
Gesamt	690 m²	400 m²	1.090 m²	

1. Die Rodung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb der OUF Hausmannstätten – Landesstraße B 73 km 9,310 bis km 11,630 und die Rodungsbewilligung erlischt, wenn mit der Umsetzung des Rodungszweckes nicht bis zum 31. 12. 2010 begonnen worden ist.
2. Die Rodungsbewilligung ist z. T. befristet (690 m²) bis spätestens 31. 12. 2010.
3. Als Ausgleich für den dauernden Verlust von Waldflächen im Ausmaß von 400 m² ist eine Ersatzgeldleistung in der Höhe von 1,50,-- pro m² bzw. € 600,-- spätestens 14 Tage nach Rechtskraft des Bescheides an die Behörde zu leisten.
4. Für die Beurteilung der IST – Situation bzw. für die möglichen Auswirkungen durch das ggst. Projekt sind mindestens 4 Probebäume festzulegen und auf nachstehende mögliche Schadstoffe durch Nadelanalyse (einjähriger Nadeljahrgang) zu überprüfen: Schwefel, Chlor, Fluor, Stickstoff, Phosphor, Kalium, Kalzium, Magnesium, Blei & Cadmium & Kupfer und Zink. Für die Beurteilung des Ist-Zustandes ist nach Ablauf eines Jahres nach Verkehrsfreigabe eine Beerntung der Nadelproben durchzuführen.

Hinweis: Bis zur Fertigstellung des ggst. Projektes ist zu prüfen, inwieweit die Grundeigentümer die für den Bau errichtete Zufahrtsstrasse als Forststrasse weiternutzen wollen. Sollte dies der Fall sein, ist durch die betroffenen Waldeigentümer der Zufahrtsweg als Forststrasse bei der BH Graz – Umgebung anzumelden.

Sollte seitens der betroffenen Grundeigentümer gem. Auflagepunkt 3 kein Interesse am Bestand des Zufahrtsweges haben, ist dieser rückzubauen und zu humisieren. Eine Wiederaufforstung ist nicht erforderlich, da eine Wiederbewaldung durch Naturanflug zu erwarten ist.

1.2.6 Hydrogeologie

Bau- und Störfallmaßnahmen:

1. Die Anlage ist projektsgemäß unter Berücksichtigung der im Befund angeführten Abänderungen und Ergänzungen unter fachkundiger Aufsicht und Leitung zu errichten und zu betreiben. Mehr als geringfügige Abänderungen bedürfen vor ihrer Ausführung einer wasserrechtlichen Bewilligung.
2. Es dürfen nur Baugeräte und Transportfahrzeuge zum Einsatz gelangen, wenn sie sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden. Service-, Betankungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur auf befestigten, mit

einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Technik entsprechenden Oberflächenentwässerung versehenen Flächen erfolgen.

3. Der Abstellplatz ist regelmäßig zu reinigen. Ölreste sind nachweislich einem befugten Abfallsammler zu übergeben.
4. Die Lagerung von Mineralölprodukten oder anderen wassergefährdenden Stoffen darf nur auf befestigtem Untergrund in flüssigkeitsdichten und chemikalienbeständigen Auffangwannen erfolgen, die über ein Fassungsvermögen verfügen, die der Summe der darin gelagerten Mengen entspricht.
5. Es ist streng darauf zu achten, dass keine Mineralöle oder sonstige für das Grundwasser schädliche Stoffe in den Untergrund gelangen. Mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich ist daher unverzüglich ab- bzw. auszuheben und einem befugten Abfallsammler nachweislich zu übergeben.
6. Im Baustellenbereich ist zur Bekämpfung von Ölverunreinigungen stets ein geeignetes Ölbindemittel in einer Menge von mindestens 100 kg bereitzustellen.
7. Sollten Mineralölprodukte oder sonstige wassergefährdende Stoffe in größeren Mengen austreten, so ist unverzüglich nach dem Ölalarmplan des Landes Steiermark "Ölalarm" zu geben. Dabei ist jedenfalls der Wasserverband Grazerfeld-Südost zu verständigen.

Bauaufsicht:

8. Als wasserrechtliche Bauaufsicht wird das „Ziviltechnikerbüro Gamerith, 8010 Graz, Katzianergasse 9“ bestellt.
9. Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist 3 Wochen vor Baubeginn unter Anschluss eines vidierten Projektes zu verständigen.
10. Der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind über Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Anlage zur Verfügung zu stellen.
11. Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist jedenfalls von jedem Schadensfall (gemeldete Brunnenbeeinträchtigung, Austritt wassergefährdender Stoffe etc.) zu verständigen.
12. Von der wasserrechtlichen Bauaufsicht ist mindestens 1 x jährlich ein Bericht über die Einhaltung der Bescheidaufgaben und die konsensgemäße Errichtung der Anlage der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Beweissicherung:

13. An folgenden Brunnen und Quellen ist ein Jahr vor Baubeginn 3 x im Abstand von mindestens 1 Monat, ab 3 Monate vor Baubeginn in 14-tägigen Abständen, während der Bauphase in wöchentlichen Abständen, innerhalb von 3 Monaten nach Bauvollendung in 14-tägigen Abständen und ein Jahr nach Bauvollendung 3 x im

Abstand von mindestens 1 Monat eine quantitative Beweissicherung in Form einer Abstich- (bei Brunnen) bzw. einer Schüttungsmessung (bei Quellen) durchzuführen.

Brunnen/Quellen Nr.: 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 38, 40, 41, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 69, 74, 75, 76, 78, 89 und 90 (dazugehörige Adressen sind dem Projekt bzw. Befund zu entnehmen) sowie der „Brunnen Machinger“, Kaplanweg 5, 8071 Hausmannstätten und der Nutzwasserbrunnen von Herrn Stix Reinhold, Schemmerlstraße 9, 8071 Hausmannstätten sowie an sämtlichen im Rahmen der Vorerkundung errichteten Pegeln.

14. An folgenden Brunnen/Quellen ist 1 x vor (mindestens 1 Woche) Baubeginn und 1 x nach (mindestens ein Monat) Bauvollendung eine Untersuchung gemäß Trinkwasserverordnung i.d.g.F. zuzüglich des Parameters „Summe der Kohlenwasserstoffe (Mineralöle)“ vorzunehmen. Während der Bauphase ist 1 x wöchentlich die Trübung, der pH-Wert und die Leitfähigkeit zu prüfen, 1 x monatlich ist eine Standarduntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung i.d.g.F. zuzüglich des Parameters „Summe der Kohlenwasserstoffe (Mineralöle)“ durchzuführen. Bei Auftreten von Trübungen bzw. deutlichen Veränderungen des pH-Wertes (> 8 , < 6 bzw. ± 1 des letzten gemessenen Wertes) bzw. der Leitfähigkeit (< 200 , > 800 bzw. $\pm 100 \mu\text{S/cm}$) ist ebenfalls eine Standarduntersuchung samt „Summe der Kohlenwasserstoffe“ vorzunehmen.

Brunnen/Quellen Nr.: 19, 20, 23, 26, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 41, 48, 51, 53, 54, 56, 57, 69 und 76 (dazugehörige Adressen sind dem Projekt bzw. Befund zu entnehmen)

15. Zur Untersuchung des Grundwasserabstromes des Verrieselungsbeckens, das ist westsüdwestlich auf Gst.Nr. 631/1, KG Hausmannstätten in einer maximalen Entfernung von 20 m zum Becken, ist eine Beweissicherungssonde zu errichten.

Die Bohrung und der Ausbau der neu zu errichtenden Sonden hat in fachkundiger Art und Weise, dem Stand der Technik entsprechend und unter Hintanhaltung jeglicher Gewässerverunreinigung zu erfolgen.

Auf eventuelle Leitungsführungen (Strom, Wasser, Kanal etc.) ist Bedacht zu nehmen.

Ergebnislose oder nicht ausgebaute Bohrungen sind mit geeignetem und unbelastetem Material aufzufüllen.

Bis in eine Tiefe von 2 m ist ein Sperrohr zur Verhinderung der Einsickerung von Oberflächenwässern einzubringen. Bis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel ist ein Vollwandrohr, von diesem bis ein Meter in den Grundwasserstauer, über den gesamten Grundwasserhorizont, ist ein Filterrohr einzubauen. Die Rohre haben einen Mindestdurchmesser von DN 100 aufzuweisen.

Das Rohrmaterial muss korrosionsbeständig sein. Der Ringraum zwischen Verrohrung und Bohrlochwand ist mit Kies/Zement zu hinterfüllen.

Die Sonde ist in Lage und Höhe geodätisch einzumessen und an das österreichische Präzessionsnivelement anzuschließen. Ebenso ist ein geologisches Bohrprofil und ein

Ausbauplan (ÖNORM-gerecht), jeweils von Fachkundigen erstellt, der Behörde vorzulegen.

Die Sonde ist so zu verschließen und zu versperren, dass Verunreinigungen in das Bohrloch nicht eingebracht werden können.

16. Die Sonde ist 1 x vor Baubeginn, während des Stollenvortriebes in vierteljährlichen Abständen und nach Bauvollendung in halbjährlichen Abständen auf die Parameter der Trinkwasserverordnung i.d.g.F. zuzüglich des Parameters „Summe der Kohlenwasserstoffe (Mineralöle)“ zu untersuchen.
17. Die Sonden/Brunnen sind vor der Probennahme abzupumpen. Vor dem Abpumpen ist der Wasserstand zu messen.
18. Auf den Untersuchungsbefunden ist die GZ des bezughabenden Bescheides sowie die genaue Lage der Grundwasserbeprobungsstellen anzugeben (Gst.Nr., KG). Die Untersuchungsbefunde sind vorerst nach Abschluss der Bauarbeiten zusammengefasst, grafisch ausgewertet und fachkundig begutachtet der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Allfällige Grenzwertüberschreitungen sind unverzüglich unter Angabe der Ursache, der getroffenen Gegenmaßnahmen und der beeinträchtigten fremden Rechten der Behörde zu melden. Nach Bauvollendung hat die Vorlage der Untersuchungsergebnisse samt Oberbodenuntersuchung des Verrieselungsbeckens (siehe Auflage 21.) einmal jährlich in o.a. Art und Weise zu erfolgen.

Ersatzmaßnahmen

19. Sollten bei den Beweissicherungsuntersuchungen quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht gemäß der Auflagenpunkte 12) und 13) Beeinträchtigungen feststellbar sein, so ist die Beweissicherung in vorgeschriebener Form jeweils auf die nächstgelegenen Brunnen und/oder Quellen auszudehnen.
20. Bei Beeinträchtigung ist unverzüglich (binnen 24 Stunden) Ersatzwasser in ausreichender Menge und entsprechender Qualität (bei Trinkwasser gemäß Trinkwasserverordnung i.d.g.F.) im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer bereit zustellen. Bei vorhandenem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz ist der Mehrbezug aus diesem abzugelten.

Versickerungsanlage:

21. Die Verrieselungsmulde ist dauerhaft humusiert und begrünt zu erhalten.
22. Der Oberboden der Versickerungsmulde ist einmal vor Inbetriebnahme und in weiterer Folge alle fünf Jahre auf die Parameter "Summe der Kohlenwasserstoffe (Mineralöle)", Blei, Zink, Cadmium, Kupfer, Nickel zu untersuchen. Die Untersuchungsbefunde sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

1.2.7 Wasserbautechnik

- 1.) Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wieder herzustellen.
- 2.) Bei der Planierung der Schüttungsflächen ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Geländemulden entstehen, aus welchen das Niederschlagswasser nicht abfließen kann.
- 3.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 4.) In öffentlich zugänglichen Bereichen sind absturzgefährliche Stellen zu sichern.
- 5.) Bei der Baudurchführung ist das Einvernehmen mit den berührten Grundeigentümern herzustellen.
- 6.) Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte sind gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigungen durch Mineralöle und gegen Schadensfälle durch Hochwasser zu sichern. Es ist geeignetes Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle bereit zu halten und im Bedarfsfall umgehendst einzusetzen. Im Schadensfall ist die Feuerwehr zu verständigen.
- 7.) Die natürlichen Gewässerbereiche sind zu erhalten, sofern nicht anlagenbedingte Änderungen vorzunehmen sind. Eine Zerstörung des Gewässerbereiches im Interesse einer kostengünstigeren Bauabwicklung ist unzulässig.
- 8.) Die Baugeräte sind – wenn technisch möglich - mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
- 9.) Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden.
- 10.) Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwasser erfolgen.
- 11.) Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine ständige Beobachtung des Abflusses durchzuführen, und sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc.).
- 12.) Allfällige Einbauten für Schalungen, Pölzungen, Arbeitsstege, Notbrücken u. dgl. sind bei Hochwassergefahr, soweit erforderlich und nach Bauvollendung vollständig aus dem Gewässerbett zu entfernen. Dies betrifft auch die Reste von abgetragenen und aufgelassenen Objekten und Anlagen.
- 13.) Die Baudurchführung und Erhaltung der Anlage hat im Einvernehmen mit der Bundeswasserbauverwaltung zu erfolgen.

- 14.) Nach Fertigstellung der Anlage sind die Grundgrenzen des öffentlichen Wassergutes zu vermarken und ist die Herstellung der Grundbuchsordnung zu beantragen.
- 15.) Verletzte Uferböschungen sind entsprechend dem ursprünglichen Bestand gegen Schleppspannungsangriffe zu sichern und standortgemäß zu bepflanzen.
- 16.) In jenen Bereichen, in denen der Untergrund keine natürliche Stabilität gegen Schleppspannungsangriffe besitzt, ist eine künstliche Deckschicht mit entsprechenden Korngrößen einzubringen.
- 17.) Als Grundlage für die Wasserbucheintragung ist die Situierung der Anlage auf einer Übersichtskarte 1:25.000 und die in der Beschreibung des Projektes angeführten Zahlenwerte in einer Zusammenfassung darzustellen.
- 18.) Zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage von Leitungen (z.B. Wasser, Gas, Drainagen etc.), Strom- oder Fernmeldekabeln mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und sonstigen Leitungsberechtigten festzustellen. Während der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Kabel und Leitungen zu sorgen und die entsprechenden Vorschriften zu erfüllen bzw. einzuhalten.
- 19.) Vor Baubeginn sind bestehende Grenzsteine im Beisein der betroffenen Grundeigentümer so einzumessen, dass eine Rücksteckung ohne weiteres möglich ist und sind diese Grenzsteine nach Durchführung der Bauarbeiten wieder herzustellen.
- 20.) Die Kanalisationsanlagen sind in allen ihren Teilen unter Beachtung der ÖNORM B 2503 und EN 1610 herzustellen und im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 zu warten und zu erhalten.
- 21.) Die Schächte sind den Verkehrslasten entsprechend mit Abdeckungen nach ÖNORM B 5110 und EN 124 zu versehen.
- 22.) Straßenabläufe müssen mit befahrbaren Einlaufgittern gemäß ÖNORM B 5124 abgedeckt und mit Sandfängen, deren Sohle mindestens 50 cm unterhalb der Sohle des Ablaufkanales liegt, versehen werden.
- 23.) Sämtliche Anlagenteile des Entwässerungssystems sind wasserdicht herzustellen und wasserdicht zu erhalten. Sie sind einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser und/oder Luft entsprechend ÖNORM B 2503 und EN 1610 im Beisein eines Fachkundigen zu unterziehen.
- 24.) Werden Kanäle annähernd auf gleicher Höhe parallel zu Wasserleitungen geführt, müssen die beiden Leitungen mindestens 1,0 m voneinander entfernt verlaufen. Bei Kreuzungen zwischen Wasserleitungen und Kanälen ist die Wasserleitung oberhalb des Kanals zu führen, sodass der lotrechte Abstand der jeweils nächstgelegenen Teile mindestens 0,50 m beträgt. Sollte dies in Ausnahmefällen unmöglich sein, sind besondere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, damit durch allfällige Undichtheiten des Kanals die Wasserleitung nicht gefährdet wird.
- 25.) Die Ausmündung der Kanäle in den Vorfluter haben in einem spitzen Winkel zur Fließrichtung zu erfolgen. Das Ausmündungsbauwerk ist dem Vorflutprofil

anzupassen und es dürfen keine Teile in das Bachbett vorragen. Die Ausmündungssohle ist so anzulegen, dass sie von der Vorflut gespült wird. Die erforderlichen Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbauverwaltung durchzuführen.

- 26.) Nach Vollendung der Bauarbeiten ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten (insbesondere auch Drainageleitungen), Einfriedungen oder Grundstücken wiederherzustellen. Für die im Zuge der Bauausführung entstehenden Flurschäden sowie für einen allfälligen Nutzungsentgang und Bodenwertminderung hat der Konsensinhaber eine angemessene Entschädigung zu leisten. Im Nichteinigungsfall ist diese aufgrund eines Schätzungsgutachtens eines hiezu befugten Fachmannes oder eines Organes der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft festzusetzen, das spätestens binnen 3 Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten einzuholen ist.
- 27.) Schachtabdeckungen sind frei zu halten und dürfen nicht überdeckt werden.
- 28.) Für den Bau und die Errichtung sowie den Betrieb der Gewässerschutz- und Kanalisationsanlagen sind die Richtlinien der ÖWAV-Regelblätter 14 und 18 einzuhalten.
- 29.) Für die Wartung der Gewässerschutz- und Kanalisationsanlagen ist vor deren Inbetriebnahme ein geeignetes Organ zu bestellen, das mit den notwendigen Arbeiten, erforderlichen Überprüfungen und sonstigen Tätigkeiten, die beim Betrieb solcher Anlagen anfallen, vertraut zu machen ist. Weiters ist eine Anleitung für den Betrieb, die Bedienung, Kontrolle und Wartung der Gewässerschutz- und Kanalisationsanlagen sowie ein Maßnahmenkatalog für Stör- und Unglücksfälle zu erstellen. Insbesondere wird die Vorgangsweise und das Verhalten bei Austritten von wassergefährdenden Stoffen darzulegen sein. Durch entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen sind sowohl die Humusaufgaben als auch die Gründecken zu erhalten, sowie auch die Sickerleistung der Beckenanlage sicherzustellen.
- 30.) Für die Gewässerschutz- und Kanalisationsanlagen ist im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 ein Betriebsbuch zu führen, in dem die periodisch durchzuführenden Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die Überprüfungen auf einwandfreie Funktion und ordnungsgemäßen Zustand, sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Dieses Betriebsbuch ist auf Verlangen den Organen der Behörde vorzuweisen.
- 31.) Über die gesamten Gewässerschutz- und Kanalisationsanlagen, sowie Regulierungs- und Brückenbaumaßnahmen sind Bestandspläne anzufertigen und evident zu halten.
- 32.) Die Entsorgung der anfallenden Ablagerungen, Schlämme und abgeschiedenen Stoffe der gesamten Kanalisations- und Gewässerschutzanlagen hat so ordnungsgemäß zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung von Luft, Wasser und Boden besteht.
- 33.) Für die abgeleiteten Berg- und Baustellenoberflächenwässer aus dem Bereich des Tunnels sind vor Einleitung in das Verrieselungsbecken folgende Grenzwerte einzuhalten:

abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l
absetzbare Stoffe	0,3 ml/l

pH-Wert	6,5 – 8,5
Summe der Kohlenwasserstoffe	0,1 mg/l

- 34.) Die Parameter abfiltrierbare und absetzbare Stoffe sowie Summe der Kohlenwasserstoffe sind ab Beginn der Vortriebsarbeiten vorerst einmal wöchentlich zu untersuchen und aufzuzeichnen. Bei Überschreitung des Grenzwertes Summe der Kohlenwasserstoffe sind die Filter des Abscheideteils und die Aktivkohle zu wechseln. Der pH-Wert und die abgeleitete Wassermenge sind aufgrund der Steuerung für die Neutralisationsanlage kontinuierlich zu registrieren. Bei Einsatz von Flockungsmitteln ist nachzuweisen, dass dadurch keine Grundwasserbeeinträchtigung entstehen kann.
- 35.) Für den Betankungsbereich der Baustelle ist eine entsprechend nach ÖNORMEN EN 858-1+2 dimensionierte Mineralölabscheideranlage zu errichten und zu betreiben. Bei Waschvorgängen dürfen keine Waschmittel und Reinigungschemikalien eingesetzt werden.

1.2.8 Limnologie

1. Im Ostteil der OUF Hausmanstätten ist in Trockenzeiten eine Entleerung des dortigen Absetzbeckens, bzw. das Abpumpen des Beckeninhaltes in den Ferbesbach untersagt.

1.2.9 Landschaft-Landschaftsbild

1. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung ist integraler Projektbestandteil des Einreichprojektes: die Umsetzungsmaßnahmen (vgl. UVE Kap. 5.3 „Trassenbezogene Bepflanzungsmaßnahmen“), Ökologischen Gestaltungsmaßnahmen und Pflege und Erhaltungsmaßnahmen sind jedenfalls zu gewährleisten.
2. Das Entlüftungsbauwerk muss sich an der Höhe des Bewuchses orientieren bzw. darf die Baumkronen nicht überragen; die Ausführung (Oberflächenbeschaffenheit) des Schachtbauwerkes hat in Sichtbeton zu erfolgen;
3. Die Tunnelportale „West“ und „Ost“ sind architektonisch zu gestalten; im Tunnelportalbereich West ist die Restfläche zwischen L 370 „neu“ und aufgelassener Landesstraßentrasse ebenfalls als Streuobstwiese zu gestalten;
4. Die Lärmschutzwände / -wälle sind nach Vorgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung (vergleiche UVE, Kap. 5.3, Abbildung 3 und 4,) zu begrünen; eine „architektonische Gestaltung“ ist weniger zielführend und hat zu unterbleiben;
5. Die im Zuge der Bauphase erforderlichen Rodungen z.B. im Bereich des Entlüftungsschachtes (und der Zufahrt) sind mit standortgerechten Gehölzen zu rekultivieren.

1.2.10 Immissionstechnik

1. Je nach Witterung sind Bereiche zu befeuchten, wo Grabarbeiten oder Schüttungen stattfinden, wobei hier insbesondere nahegelegene Siedlungen geschützt werden sollen.
2. Unbefestigte und nicht staubfrei befestigte Fahrbahnen sind feucht zu halten (Bei trockenem Wetter kann von einem Richtwert von ca. 3l/m² alle drei Stunden ausgegangen werden).
3. Es ist sicherzustellen, dass die in den Maßnahmen festgelegten Forderungen in den Ausschreibungen berücksichtigt werden (z.B. Nachweis, dass die Grenzwerte der Stufe IIIa nach MOT-V, BGBl.II Nr.136/2005 eingehalten werden, Hinweis auf staubreduzierende Maßnahmen)
4. Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen nachweislich dem Stand der Technik entsprechen, der durch die Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V, BGBl.II Nr.136/2005) festgelegt wird.
5. Die Bauaufsicht hat die konkreten Umsetzungen der im Bescheid festgelegten emissionsmindernden Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren.
6. Die Bauaufsicht hat eine Kontakt- und Informationsstelle für die betroffene Nachbarschaft einzurichten. Diese hat die betroffene Nachbarschaft über den Bauzeitplan sowie über besonders emissionsreiche Arbeiten sowie über Maßnahmen zur Emissionsminderung zu informieren. Diese Stelle ist auch als Anlaufstelle für Beschwerden einzurichten.
7. Beim Übergang von nicht befestigten bzw. nicht staubfrei befestigten Fahrwegen auf staubfrei befestigte Straßen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Verschmutzung der Fahrbahn verhindert wird (z.B. Reifenwaschanlage).
8. Um sicherzustellen, dass die maximalen Zusatzbelastungen bei PM10 bereits an den Grundstücksgrenzen der unmittelbaren Anrainer als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes bewertet werden können, wird vorgeschlagen, im Bereich des östlichen Kreisverkehrs die Trasse um einige Meter in Richtung Osten unter Beibehaltung des Lärmschutzes zu verschwenken.

1.2.11 Schallschutz

1. Bauarbeiten dürfen nur im Zeitraum Montag bis Samstag von 07.00 bis 19.00 Uhr durchgeführt werden. Der Abtransport von Tunnelausbruchmaterial findet lt. Angaben des Antragstellers nur von Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr statt. Davon ausgenommen ist für die Dauer des Tunnelbaues der Vortriebsbetrieb und Innenschalenbetonarbeiten sowie damit unmittelbar zusammenhängende Transportbewegungen im Baustellenbereich.
2. Bei der nächst gelegenen Nachbarschaft darf ein Immissionspegel, hervorgerufen durch den Vortriebsbetrieb und Innenschalenbetonarbeiten sowie den damit zusammenhängenden Transporten, von 55 dB im Zeitraum von 07.00 bis 19.00 Uhr und 45 dB im Zeitraum von 19.00 bis 07.00 Uhr nicht überschritten werden. Für den Zeitraum des Tunnelbaues ist bei der nächst gelegenen Nachbarschaft ein kontinuierliche Messung der auftretenden spezifischen Schallimmissionen

durchzuführen. Die Messergebnisse sind bei der Bauleitung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde dieser zu übermitteln.

3. Bauarbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden, davon ausgenommen ist der Vortriebsbetrieb und Innenschalenbetonarbeiten.
4. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der OUF Hausmannstätten ist eine Evaluierung der Detaillärmschutzuntersuchung durchzuführen. Dabei sind an im Einvernehmen mit der Behörde und den Anrainern ausgewählten maßgeblichen Immissionspunkten messtechnische Erhebungen durchzuführen und die Messergebnisse mit den Prognosewerten der Detaillärmschutzuntersuchung zu vergleichen. Bei Überschreitungen der Prognosewerte der Detaillärmschutzuntersuchung sind Massnahmen zur Verhinderung der Überschreitungen zu setzen (bauliche Massnahmen wie Lärmschutzwände, Überkragungen an bestehenden Lärmschutzwänden, etc.).

1.2.12 Erschütterungstechnik

1. Vor Baubeginn sind die von projektsbezogenen LKW-Verkehr betroffenen Zufahrtsstraßen auf schadhafte Stellen im Straßenbelag hin zu untersuchen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Straßenbauträger schadhafte Stellen auf Kosten des Projektwerbers zu beseitigen.
2. Für Verdichtungsarbeiten dürfen nur solche Maschinen zum Einsatz kommen, die über verstellbare Arbeitsfrequenzen verfügen.
3. Treten Eigenresonanzen in Gebäuden auf, sind die Arbeitsfrequenzen der eingesetzten Geräte gegenüber dieser Resonanzfrequenz zu verstimmen.
4. Vor Beginn der Bautätigkeit sind alle betroffenen Nachbarn (alle in der Detaillärmuntersuchung 2003 mit einer Objektnummer ON versehenen Objekte) über Beginn, Art, Umfang und Dauer der Bautätigkeiten nachweislich zu informieren. Die Nachweise über die Information der Nachbarschaft sind der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
5. Bei der Bauleitung/-koordinierung eingehende Beschwerden über auftretende Erschütterungen sind zu dokumentieren und unverzüglich an die Behörde weiterzuleiten.
6. Bei den Nachbarschaftsobjekten (alle in der Detaillärmuntersuchung 2003 mit einer Objektnummer ON versehenen Objekte) sind vor Inbetriebnahme der Bautätigkeiten Ist- Aufnahmen über den Gebäudezustand mit einer Dokumentation aller vorhandenen Schäden durchzuführen. Risse sind photographisch zu dokumentieren. Eine Kopie der Bestandsaufnahme ist der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
7. Nach Abschluss der Bautätigkeiten ist eine Gebäudebeschau durchzuführen und sind vermehrte oder zusätzliche Schäden zu dokumentieren. Das Ergebnis der Gebäudebeschau ist der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
8. Bei Sprengarbeiten ist eine normgemäße Erschütterungsmessung beim nächstgelegenen Nachbarschaftsobjekt im Fundamentbereich durchzuführen. Die Messergebnisse sind der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

1.2.13 Umweltmedizin

1. Es ist die Einhaltung der Richtwerte der ÖNORM S 5021 im Sinne des wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwertes für, dauernder Wohnnutzung dienenden Objekten (WHO), durch aktive Schallschutzmaßnahmen sowohl für Bestandsstrecken als auch Planfall 2.1 (Prognosesituation 2015 mit Lärmschutz) anzustreben.
2. Bei jenen Objekten bei welchen es durch den Verhandlungsgegenstand (Umfahrungsspanne inkl. Kreisverkehre) zu einer Lärmpegelerhöhung um mind. 1dB kommt und der Grenzwert von 45 dB nachts überschritten wird, ist der Einbau von Lärmschutzfenstern vorzusehen. Die Kosten für den Einbau der Fenster werden vom Antragsteller zu 100 % übernommen. Über die näheren Bedingungen z.B. Einbau innerhalb der nächsten 6 Jahre sind den Betroffenen diesbezügliche privatrechtliche Übereinkommen anzubieten.
3. Die Unterbrechung der Lärmschutzwand durch die Zufahrt auf GST. NR. 840/3 zu den Wohngebäuden 45/46 lt. Detaillärmplanung 2003 ist durch aktive technische Maßnahmen (z. B. Rolltor) variabel zu verschließen.

1.3 Einwendungen

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung lagen im Zeitraum

12.7.2006 bis 23.8.2006

beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht auf.

In diesem Zeitraum haben nachstehend angeführte Personen bei der Steiermärkischen Landesregierung Einwendungen erhoben:

Triller Josef
 Hinteregger Gertrud
 Friesser Alois u. Sylvia
 Motschnigg Marc
 Seewann Belinda
 Seewann Helga
 Roth Helmut
 Riedl Rosa
 Ing. Maier Josef
 Stoppacher Werner u. Edith
 Zeck Theresia u. Willibald
 Stoppacher Werner u. Brigitta
 Huberth Dieter u. Anneliese
 Gruber Erwin u. Beate
 Rauch Richard

Luttenberger Maria u. Hermine
 Winter Josef u. Greiner Elisabeth
 Passler Pamela u. Familie
 Kolly Gert u. Monika
 Konrad Margit
 Zupancic Anna
 Kaufmann Florian
 Palz Siegfried
 Wasshuber Johann
 Ing. Gruber Edward
 Dr. Heber Harald u. Karin
 Mag. Martin - Andreas u. Anni Rabitsch
 Mag. Laurent u. Alexandra Kolly
 Reinprecht Karl u. DI Weißmann Gottfried
 Stix Reinhold u. Stefanie
 Paier Josef
 Suppan Herbert
 Mohorko Eduard
 Eberl Alfred u. Erhard
 Reiter Josef u. Josefa,
 Fink Karin, Thomas u. Ezra
 Riedl Alexander u. Rosa
 DI Sabutsch Werner u. Marianne
 Passler - Mag. Ulrike u. Mag. Diethard
 Gsellmann Aloisia
 Wieser Günter u. Juliane
 Voller Josef
 Greiner Josef u. Anneliese
 Umweltanw. Fr. Mag. Pöllinger
 Marktgem. Hausmannstätten

Soweit in diesen Einwendungen Entschädigungen für die projektgemäße Inanspruchnahme von Liegenschaften begehrt werden, werden diese mangels Zuständigkeit der UVP-Behörde zurückgewiesen (§ 17 Abs 1 letzter Satz UVP-G) und soweit sonst der Ersatz von Schäden auf Grund der Errichtung und des Betriebes des gegenständlichen Straßenprojektes geltend gemacht wird, werden diese auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Im Übrigen werden die Einwendungen, soweit ihnen nicht durch die Vorschreibung von Auflagen und Befristungen gemäß Spruchpunkt 1.3. Rechnung getragen wird, gemäß § 59 Abs 1 AVG abgewiesen.

Die Einwendungen von Herrn DI Weißmann werden aufgrund mangelnder Parteistellung zurückgewiesen.

1.4 Entscheidungsgrundlagen:

Die Genehmigung beruht auf dem mit dem Vidierungsvermerk versehenen eingereichten Projektunterlagen und liegt der Entscheidung folgendes Vorhaben (Kurzbeschreibung) zugrunde:

1.4.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens:

1.4.1.1 Allgemeines

Im Rahmen der Straßenumlegung Landesstraße B 73 wurde Dipl.-Ing. Walter Jereb vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18A, Straßeninfrastruktur - Planung und Bau, mit der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung mit Umweltuntersuchung des Projektes

Landesstraße B 73 Kirchbacher Straße
Abschnitt „OUF Hausmannstätten“
 km 9,310 bis km 11,630

beauftragt.

Das genannte Vorhaben befindet sich im Bereich der Marktgemeinde Hausmannstätten. Die Marktgemeinde ist gemäß § 1 Z. 6 lit a) der VO des BM für LFUW über belastete Gebiete (Luft) ein Gebiet, in dem die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes (Luft) wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden. Das Gebiet ist somit zu den Schutzgebieten der Kategorie D gem. Anhang 2 UVP-G 2000 idgF zu zählen.

Gemäß Anhang 1 des UVP-G Ziff. 9, lit. h) sind Ausbaumaßnahmen sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie B, oder D berührt wird und ein DTV von mindestens 2.000 KFZ in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

1.4.1.2 Projektgebiet

Das Bauvorhaben liegt im Bezirk Graz-Umgebung in der Gemeinde Hausmannstätten. Die Umfahrung umgeht ausgehend vom Bestand der Landesstraße B 73 in km 9,310 das Zentrum von Hausmannstätten im Norden und Osten, um wieder in den Bestand der Landesstraße B 73 bei km 11,546 (Projekt-km 11,630) einzubinden. Am Abschnittsbeginn wird das Gemeindegebiet Gössendorf durch einen rd. 30m langen Übergangsbereich aus dem dtzg. Bestandsverlauf der Landesstraße B 73 berührt.

1.4.1.3 Trassenführung

Abschnittsbeginn: km 9,310, Abschnittsende: km 11,630, Länge: 2.320 m davon Tunnel von Proj. km 10,070 – km 11,115, Länge: 1.045 m

Der Beginn der Umfahrungstrasse liegt bei km 9,310 auf der Landesstraße B 73 Kirchbacher Straße. Die Anbindung an den Bestand erfolgt über eine Kreisverkehrsanlage in km 9,395.

Über diesen Verteilerkreis (D=40m) können alle notwendigen Verkehrsrelationen angebunden werden. Im Anschluss an den KVP verläuft die Umfahungstrasse in leichter Dammlage über landwirtschaftliches Gebiet nördlich des Hofer-Versandhauses in Richtung L 370, Raabastraße. Bei km 9,864 erfolgt die Anbindung der umgelegten L 370 mittels eines KVP.

Dem Kreuzungsbereich folgt bis zum Tunnelwestportal bei ca. km 10,070 eine rd. 200m lange Voranschnittsstrecke.

Der Bergrücken „Himmelreich“ wird auf eine Länge von 1.045m untertunnelt. Im Verlauf der Tunnelstrecke schwenkt die Umfahungstrasse von Ost auf Südost. Nach einer ca. 150m langen, an das Tunnelostportal anschließenden Hangeinschnittsstrecke quert die Umfahung bei km 11,270 die L 369 Valsoldsbergstraße (rund 200 m östlich der Kreuzung Landesstraße B 73/L 369). Die Straßenkreuzung wird als Kreisverkehrsplatz (KVP D=40m) im dtz. FB-Niveau ausgebildet. Es können alle notwendigen Verkehrsrelationen angebunden werden. Trotz bestmöglicher Ausnutzung der Freiflächen erfordert die Trassenführung an dieser Stelle die Gesamtablöse zweier Wohnobjekte samt der dazugehörenden Grundflächen.

Nach dem KVP wird die Umfahungstrasse unter Berücksichtigung der verbauungsbedingten Zwangspunkte auf rd. 200m Länge großteils über die freien Ackerflächen in einer geschwungenen Linienführung bei km 11,5 wieder in den Bestandsverlauf der Landesstraße B 73 verschwenkt. Die Straßennivellette liegt in diesem Abschnitt – dem Geländeverlauf angepasst – zwischen rd. 1m über und 1m unter GOK.

Ab km 11,5 erfolgt der Straßenausbau bis zum Abschnittsende auf Höhe der Mehrzweckhalle zur Gänze im Bestand der Landesstraße B 73. Dabei wird der linke Fahrbahnrand im Wesentlichen gehalten. Die bereichsweise erforderlichen Fahrbahnverbreiterungen erfolgen somit ausschließlich zur Tal-(Süd-)seite.

1.4.1.4 Brückenobjekte und Sonderbauwerke

Gerinnedurchlass 1

L369-km 0,214 / B73-km 11,287

Die im Zusammenhang mit dem Umfahrungsprojekt notwendige Gerinneverlegung und -verbauung macht im Querungsbereich mit dem nördlichen Anschlussast der L369 an den KVP der Landesstraße B 73 die Errichtung des ggst. Brückenobjektes erforderlich.

Gerinnedurchlass 2

B73-km 11,530

Im ggst. Bereich liegt die Umfahungstrasse bereits wieder im Bestandsverlauf der Landesstraße B 73. Aufgrund der, in Verbindung mit einem neu angelegten Rad-/Gehweg deutlich vergrößerten Straßenbreite ist der Neubau des dtz. Durchlasses im Querungsbereich mit einem, aus Richtung „Himmelreich“ kommenden Gerinnes erforderlich.

Gerinneverlegung

ca. Landesstraße B 73 km 11,117 - 11,425

Gesamtverlegungslänge ca. 345m

Bei stärkeren Niederschlägen fällt in den Einzugsflächen des „Himmelreich“-Südhanges eine beträchtliche RW-Menge an. Dies führt vor allem im Querungsbereich mit der L369 wegen der mangelnden Abflusskapazität des Durchlasses immer wieder zu Überschwemmungen. Mit der, im Zuge des Straßenausbauens vorgesehenen Verlegung und Verbauung des Gerinnes

sollen - gemeinsam mit der Vergrößerung der Querungsbauwerke die dzt. unbefriedigenden Abflussverhältnisse entscheidend verbessert werden.

Querschnittsgestaltung :

Unter Zugrundelegung der kleinsten Gerinnesohlneigung von rd. 0,56% ergibt dies einen trapezförmigen Verbauungsquerschnitt mit 0,5m Sohlbreite, 2:3 geneigten Böschungen und eine Mindestfülltiefe von 1m. Dieser Querschnitt hat eine Abflusskapazität von mind. 3,4 m³/s.

Als Böschungssicherung sind beidufrige Ansatzsteine vorgesehen. Sie werden mind. 50cm unter die Gerinnesohle eingebunden und reichen bis mind. 30cm über Projektsohle. Die darüberliegende Böschungsfläche wird humusiert und begrünt. Die Gerinnesohle bleibt, von einigen kurzen Teilstrecken (Durchlassein- und -ausläufe / Steilstrecken) unbefestigt.

1.4.1.5 Entwässerungsmaßnahmen

Abschnittsbeginn bis zur Anbindung der L370 bei km 9,864

Die leichte Dammlage der Trasse erlaubt in diesem Bereich eine flächige RW-Ableitung über die Fahrbahn und das Straßenbankett auf die angrenzenden, großteils landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dort kann das gesammelte Oberflächenwasser unter Ausnutzung der Filterwirkung der bestehenden Bodenschichten zur Verrieselung gebracht werden.

Kreuzung Landesstraße B 73/L370 bis zum Tunnelwestportal

In der Hanganschnittsstrecke vor dem Tunnelportal West wird das anfallende RW über Entwässerungsmulden und RW-Kanäle entlang der Umfahrung gesammelt. In der Freifläche an der Innenseite des künftigen Anschlussastes der L370 wird ein Verrieselungsbecken mit flach auslaufenden, humusierten Böschungen zur Gewässerreinigung ausgebildet. In dieses Becken wird das gesammelte Fahrbahnwasser eingeleitet.

Zur Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Gewässerreinigungsanlage bzw. zur periodischen Überprüfung der GW-Qualität wird am gegenüberliegenden Straßenrand der Umfahrung eine Grundwassersonde errichtet.

In das gegenständliche Verrieselungsbecken wird auch das anfallende Bergwasser eingeleitet.

Tunnel

Die Entwässerung des Tunnels wird als Trennsystem ausgeführt.

Die Bergentwässerung im Endzustand erfolgt über Ulmendrainagen. Die anfallenden Bergwässer fließen entsprechend der Gradienten des Tunnels zum Westportal ab, werden in einem Schacht zusammengeführt und in Vollrohren des Verrieselungsbeckens bei km 9,9 abgeleitet. Die prognostizierte mittlere Bergwassermenge beträgt nach dem Vortriebsende 2-3 l/s.

Die im Tunnel anfallenden Fahrbahnwässer (Tunnelwaschwasser, Löschwasser) oder bei einem Unfall ausgetretene Flüssigkeiten (Schadstoffe) werden über die Fahrbahntwässerung zu der am Westportal situierten Gewässerschutzanlage abgeleitet und mobil entsorgt.

Tunnelostportal bis zum Abschnittsende

Im letzten Teil des Umfahrungsabschnittes wird das im Fahrbahnbereich bzw. in den angrenzenden Böschungsflächen anfallende RW über Entwässerungslängsmulden gesammelt und über Querverrohrungen in ein Begleitgerinne abgeleitet.

1.4.1.6 Lärmschutzmaßnahmen

Zur Einhaltung der Grenzwerte für die zumutbare Lärmbelastung im maßgeblichen Trassenkorridor des ggst. Projektes sind folgende aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich:

Zum Schutz der im westlichen Abschnitt gelegenen Siedlungsbereiche

Lärmschutzwand links	km 9,245 bis km 9,726	Länge 460m
Lärmschutzwand rechts	km 9,875 bis km 10,070	Länge 215m
Lärmschutzwand Spange L370	links km 0,042 bis km 0,306	Länge 260m

Zum Schutz der im östlichen Abschnitt gelegenen Siedlungsbereiche

Lärmschutzwand/-damm rechts	km 11,121 bis km 11,574	Länge 437m
Lärmschutzwand/-damm links	km 11,124 bis km 11,566	Länge 435m

Die Lärmschutzwände werden ebenso wie das östliche Tunnelportal straßenseitig hochabsorbierend ausgeführt.

Kosten

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

2 Begründung

2.1 Darstellung des Verfahrensablaufes

Mit Schreiben vom 13. August 2002 brachte das Land Steiermark als Landesstraßenverwaltung den Antrag auf Feststellung einer UVP – Pflicht des gegenständlichen Straßenbauvorhabens ein.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18E vom 31.07.2003 wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen war.

Mit Schreiben vom 18.11.2003 brachte die Fachabteilung 18A die Projektsunterlagen, bestehend aus den Einreichprojekt 2000 und Änderung 2003, Tunnelprojekt sowie

Umweltuntersuchungen einschließlich Umweltverträglichkeitserklärung bei der Behörde ein. Mit Schreiben vom 13.02.2004 wurden folgende Beilagen zu den Projektsunterlagen nachgereicht: Einlage 1:1, Inhaltsverzeichnis, Anlagen, Technischer Bericht Tunnelplanung:

Mit Schreiben vom 17. Mai 2004 wurden den Gemeinden Gössendorf und Hausmannstätten, der Umweltschutzkommission, der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Projektsunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der Erstbegutachtung der bestellten Sachverständigen wurde dem Antragsteller die Ergänzung der Einreichunterlagen aufgetragen. Diese „Ergänzung, September 2004 Landesstraße B73, Kirchbacher Straße“ wurde mit Schreiben vom 06.10.2004 vom Antragsteller der Behörde vorgelegt.

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 03.12.2004 wurde die zur Umsetzung des Projektes erforderliche Grundfläche zum Landesstraßenplanungsgebiet erklärt.

Mit Fax vom 09.12.2004 langte bei der Behörde die Stellungnahme des Lebensministeriums ein. Am 20.04.2005 langte eine Stellungnahme der Umweltschutzkommission ein.

Mit Schreiben vom 07.11.2005 wurden vom Antragsteller aufgrund der Stellungnahmen einiger Sachverständiger überarbeitete und ergänzte Plansätze vorgelegt sowie an die Sachverständigen übermittelt und gegen die bisher vorliegenden ausgetauscht.

Am 02.06.2006 wurde dem Antragsteller aufgetragen, die endgültigen ergänzenden Unterlagen der Behörde und gleichzeitig dem Sachverständigenteam vorzulegen. Am 14.07.2006 wurden die letztgültigen Plansätze an die einzelnen Sachverständigen ausgegeben.

Mit Schreiben der Behörde vom 07.07.2006 wurden die Projektsunterlagen gem. § 9 Abs 3 u 4 UVP-G in den Standortgemeinden Hausmannstätten und Gössendorf zur Einsichtnahme aufgelegt und das gegenständliche Verfahren unter Angabe der Auflagefrist von 12.07.2007 bis 23.08.2006 mittels Edikt sowie im Internet am 12.07.2007 kundgemacht.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2006 wurden den mitwirkenden Behörden die sie betreffenden Projektsunterlagen zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 12.4.2007 wurde der Genehmigungsantrag auf die Erteilung von Genehmigungen nach folgenden Materiengesetzen beantragt: Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964, Forstgesetz 1975, Wasserrechtsgesetz 1959 und Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1967, alle in der derzeit geltenden Fassung.

2.1.1 Einwendungen

Während der Ediktalfrist erhoben bei der Steiermärkischen Landesregierung die unter 1.5. angeführten (Rechts-)Personen Einwendungen.

Die eingebrachten Einwendungen wurden dem Antragsteller zur Stellungnahme übermittelt.

Bereits während der Ediktalfrist beauftragte die Behörde das Sachverständigenteam mit der Erarbeitung von Fachgutachten und der Zusammenfassenden Bewertung und nahmen die Sachverständigen die diesbezüglichen Arbeiten während der Ediktalfrist in Angriff. Im Einzelnen wurden Gutachten aus folgenden Fachgebieten erstellt:

<u>Humanmedizin:</u>	Dr. Reinhard Guschlbauer
<u>Schalltechnik:</u>	Ing. Christian Lammer
<u>Luftreinhaltung und Klima:</u>	Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz
<u>Forstwesen:</u>	Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer
<u>Verkehr:</u>	Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig
<u>Abfalltechnik:</u>	Dipl.-Ing. Martin Reiter-Püntinger
<u>Geologie - Geotechnik:</u>	Mag. Hermann KONRAD
<u>Hydrogeologie:</u>	Mag. Peter Rauch
<u>Naturschutz:</u>	Dipl.-Ing. Ernst Aigner
<u>Gewässerschutz:</u>	Dipl.-Ing. Georg Topf
<u>Limnologie:</u>	Dr. Hans Riedl
<u>Landschaftsschutz:</u>	Dipl.-Ing. Günther Tischler
<u>Boden und Landwirtschaft:</u>	Dipl.-Ing. Fritz Bauer

2.1.2 Zusammenfassende Bewertung

Die Zusammenfassende Bewertung wurde sodann vom Koordinator Dipl.-Ing. Paul Saler unter Bedachtnahme auf die eingebrachten Einwendungen erstellt.

Die Zusammenfassung der Zusammenfassenden Bewertung lautet:

„Allgemeines

Im Rahmen der Straßenumlegung Landesstraße B 73 wurde Dipl.-Ing. Walter Jereb vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18A, Straßeninfrastruktur - Planung und Bau, mit der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung mit Umweltuntersuchung

Landesstraße B 73 Kirchbacher Straße
Abschnitt „OUF Hausmannstätten“
km 9,310 bis km 11,630
beauftragt.

Das genannte Vorhaben befindet sich im Bereich der Gemeinde Hausmannstätten. Die Marktgemeinde ist gemäß § 1 der 206. VO des BM für LFUW über belastete Gebiete (Luft) ein Gebiet, in dem die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes (Luft) wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden. Das Gebiet ist somit gemäß § 2 Abs. 1 UVP-2000 idgF. zu den Schutzgebieten der Kategorie D gem. Anhang 2 zu zählen.

Gemäß Anhang 1 des UVP-G Ziff.9, lit.e) sind Ausbaumaßnahmen sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A, B, oder D berührt wird und ein DTV von mindestens 2.000 KFZ in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Projektgebiet

Das Bauvorhaben liegt im Bezirk Graz-Umgebung in der Gemeinde Hausmannstätten. Die Umfahrung umgeht ausgehend vom Bestand der Landesstraße B 73 in km 9,310 das Zentrum von Hausmannstätten im Norden und Osten, um wieder in den Bestand der Landesstraße B 73 bei km 11,546 (Projekt-km 11,630) einzubinden. Am Abschnittsbeginn wird das Gemeindegebiet Gössendorf durch einen rd. 30m langen Übergangsbereich aus dem dtzg. Bestandsverlauf der Landesstraße B 73 berührt.

Trassenführung

Abschnittsbeginn: km 9,310, Abschnittsende: km 11,630, Länge: 2.320 m davon Tunnel von Proj. km 10,070 – km 11,115, Länge: 1.045 m

Der Beginn der Umfahrungstrasse liegt bei km 9,310 auf der Landesstraße B 73 Kirchbacher Straße. Die Anbindung an den Bestand erfolgt über eine Kreisverkehrsanlage in km 9,395. Über diesen Verteilerkreis (D=40m) können alle notwendigen Verkehrsrelationen angebunden werden. Im Anschluss an den KVP verläuft die Umfahrungstrasse in leichter Dammlage über landwirtschaftliches Gebiet nördlich des Hofer-Versandhauses in Richtung L 370, Raabastraße. Bei km 9,864 erfolgt die Anbindung der umgelegten L 370 mittels eines KVP.

Dem Kreuzungsbereich folgt bis zum Tunnelwestportal bei ca. km 10,070 eine rd. 200m lange Voranschnittsstrecke.

Der Bergrücken „Himmelreich“ wird auf eine Länge von 1.045m untertunnelt. Im Verlauf der Tunnelstrecke schwenkt die Umfahrungstrasse von Ost auf Südost. Nach einer ca. 150m langen, an das Tunnelostportal anschließenden Hangeinschnittsstrecke quert die Umfahrung bei km 11,270 die L 369 Valsoldsbergstraße (rund 200 m östlich der Kreuzung Landesstraße B 73/L 369). Die Straßenkreuzung wird als Kreisverkehrsplatz (KVP D=40m) im dtzg. FB-Niveau ausgebildet. Es können alle notwendigen Verkehrsrelationen angebunden werden. Trotz bestmöglicher Ausnutzung der Freiflächen erfordert die Trassenführung an dieser Stelle die Gesamtablöse zweier Wohnobjekte samt der dazugehörenden Grundflächen.

Nach dem KVP wird die Umfahrungstrasse unter Berücksichtigung der verbauungsbedingten Zwangspunkte auf rd. 200m Länge großteils über die freien Ackerflächen in einer geschwungenen Linienführung bei km 11,5 wieder in den Bestandsverlauf der Landesstraße B 73 verschwenkt. Die Straßennivellette liegt in diesem Abschnitt – dem Geländeverlauf angepasst – zwischen rd. 1m über und 1m unter GOK.

Ab km 11,5 erfolgt der Straßenausbau bis zum Abschnittsende auf Höhe der Mehrzweckhalle zur Gänze im Bestand der Landesstraße B 73. Dabei wird der linke Fahrbahnrand im Wesentlichen gehalten. Die bereichsweise erforderlichen Fahrbahnverbreiterungen erfolgen somit ausschließlich zur Tal-(Süd-)seite.

Brückenobjekte und Sonderbauwerke

Gerinnedurchlass 1

L369-km 0,214 / B73-km 11,287

Die im Zusammenhang mit dem Umfahrungsprojekt notwendige Gerinneverlegung und -verbauung macht im Querungsbereich mit dem nördlichen Anschlussast der L369 an den KVP der Landesstraße B 73 die Errichtung des ggst. Brückenobjektes erforderlich.

Gerinnedurchlass 2

B73-km 11,530

Im ggst. Bereich liegt die Umfahungstrasse bereits wieder im Bestandsverlauf der Landesstraße B 73. Aufgrund der, in Verbindung mit einem neu angelegten Rad-/Gehweg deutlich vergrößerten Straßenbreite ist der Neubau des dztg. Durchlasses im Querungsbereich mit einem, aus Richtung "Himmelreich" kommenden Gerinnes erforderlich.

Gerinneverlegung

ca. Landesstraße B 73 km 11,117 - 11,425

Gesamtverlegungslänge ca. 345m

Bei stärkeren Niederschlägen fällt in den Einzugsflächen des "Himmelreich"-Südhanes eine beträchtliche RW-Menge an. Dies führt vor allem im Querungsbereich mit der L369 wegen der mangelnden Abflusskapazität des Durchlasses immer wieder zu Überschwemmungen. Mit der, im Zuge des Straßenausbaues vorgesehenen Verlegung und Verbauung des Gerinnes sollen - gemeinsam mit der Vergrößerung der Querungsbauwerke die dzt. unbefriedigenden Abflussverhältnisse entscheidend verbessert werden.

Querschnittsgestaltung :

Unter Zugrundelegung der kleinsten Gerinnesohlneigung von rd. 0,56% ergibt dies einen trapezförmigen Verbauungsquerschnitt mit 0,5m Sohlbreite, 2:3 geneigten Böschungen und eine Mindestfülltiefe von 1m. Dieser Querschnitt hat eine Abflusskapazität von mind. 3,4 m³/s.

Als Böschungssicherung sind beidufrige Ansatzsteine vorgesehen. Sie werden mind. 50cm unter die Gerinnesohle eingebunden und reichen bis mind. 30cm über Projektsohle. Die darüberliegende Böschungfläche wird humusiert und begrünt. Die Gerinnesohle bleibt, von einigen kurzen Teilstrecken (Durchlassein- und -ausläufe / Teilstrecken) unbefestigt.

Entwässerungsmaßnahmen

Abschnittsbeginn bis zur Anbindung der L370 bei km 9,864

Die leichte Dammlage der Trasse erlaubt in diesem Bereich eine flächige RW-Ableitung über die Fahrbahn und das Straßenbankett auf die angrenzenden, großteils landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dort kann das gesammelte Oberflächenwasser unter Ausnutzung der Filterwirkung der bestehenden Bodenschichten zur Verrieselung gebracht werden.

Kreuzung Landesstraße B 73/L370 bis zum Tunnelwestportal

In der Hanganschnittsstrecke vor dem Tunnelportal West wird das anfallende RW über Entwässerungsmulden und RW-Kanäle entlang der Umfahung gesammelt. In der Freifläche an der Innenseite des künftigen Anschlussastes der L370 wird ein Verrieselungsbecken mit flach auslaufenden, humusierten Böschungen zur Gewässerreinigung ausgebildet. In dieses Becken wird das gesammelte Fahrbahnwasser eingeleitet.

Zur Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Gewässerreinigungsanlage bzw. zur periodischen Überprüfung der GW-Qualität wird am gegenüberliegenden Straßenrand der Umfahung eine Grundwassersonde errichtet.

In das gegenständliche Verrieselungsbecken wird auch das anfallende Bergwasser eingeleitet.

Tunnel

Die Entwässerung des Tunnels wird als Trennsystem ausgeführt.

Die Bergentwässerung im Endzustand erfolgt über Ulmendrainagen. Die anfallenden Bergwässer fließen entsprechend der Gradienten des Tunnels zum Westportal ab, werden in einem Schacht zusammengeführt und in Vollrohren des Verrieselungsbeckens bei km 9,9 abgeleitet. Die prognostizierte mittlere Bergwassermenge beträgt nach dem Vortriebsende 2-3 l/s.

Die im Tunnel anfallenden Fahrbahnwässer (Tunnelwaschwasser, Löschwasser) oder bei einem Unfall ausgetretene Flüssigkeiten (Schadstoffe) werden über die Fahrbahntwässerung zu der am Westportal situierten Gewässerschutzanlage abgeleitet und mobil entsorgt.

Tunnelostportal bis zum Abschnittsende

Im letzten Teil des Umfahrungsabschnittes wird das im Fahrbahnbereich bzw. in den angrenzenden Böschungsflächen anfallende RW über Entwässerungslängsmulden gesammelt und über Querverrohrungen in ein Begleitgerinne abgeleitet.

Lärmschutzmaßnahmen

Zur Einhaltung der Grenzwerte für die zumutbare Lärmbelastung im maßgeblichen Trassenkorridor des ggst. Projektes sind folgende aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich:

Zum Schutz der im westlichen Abschnitt gelegenen Siedlungsbereiche

Lärmschutzwand links	km 9,245 bis km 9,726	Länge 460m
Lärmschutzwand rechts	km 9,875 bis km 10,070	Länge 215m
Lärmschutzwand Spange L370	links km 0,042 bis km 0,306	Länge 260m

Zum Schutz der im östlichen Abschnitt gelegenen Siedlungsbereiche

Lärmschutzwand/-damm rechts	km 11,121 bis km 11,574	Länge 437m
Lärmschutzwand/-damm links	km 11,124 bis km 11,566	Länge 435m

Die Lärmschutzwände werden ebenso wie das östliche Tunnelportal straßenseitig hochabsorbierend ausgeführt.

Gesamtbewertung

Im Rahmen des UVP- Verfahrens wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter untersucht.

Dabei zeigte sich, dass bedingt durch die Lage in einem belasteten Gebiet im Hinblick auf die Luftgüte und der bereits bestehenden Verkehrssituation die Fachbereiche Immission und Schallschutz und der auf diesen Gutachten aufbauende Fachbereich Umweltmedizin von besonderer Bedeutung sind. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Gesundheit bzw. eine Gesundheitsgefährdung kann bei Verwirklichung der in den Teilgutachten aufgezeigten Ausgleichsmaßnahmen hintangehalten werden.

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass bei projektsgemäßer Verwirklichung des ggst. Vorhabens und der Einhaltung der in den einzelnen Fachgutachten vorgeschlagenen Vorschriften, keine derart nachteiligen Auswirkungen bestehen, die eine Verwirklichung des Projektes verhindern könnten.

Graz, am 31.10.2006

Der koordinierende Gutachter

2.1.3 Mündliche Verhandlung am 20.11.2006

Am 20.11.2006 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser war mit Kundmachung vom 31.10.2006 und persönlicher Verständigung derjenigen Personen, welche Einwendungen erhoben hatten, geladen worden.

Über Antrag der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18A wurde zu Beginn der mündlichen Verhandlung das Einreichprojekt geändert und die Gutachten der Sachverständigen diesbezüglich ergänzt.

Gegenstand der Mündlichen Verhandlung war somit das geänderte Projekt aufgrund der beantragten Projektsänderung. Die Änderungen hatten keine Auswirkungen auf die Parteistellungen im Verfahren. Weiters wurden in der mündlichen Verhandlung Ergänzungen der Fachgutachten (v.a. Erschütterungstechnik) im Hinblick auf die Projektsänderungen und die vorgebrachten Einwendungen vorgenommen.

2.2 Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen

2.2.11. Allgemeines

Die Steiermärkische Landesregierung hat bei der Entscheidung über den Antrag alle in den im Einzelfall mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften (§ 17 Abs 1 iVm § 3 Abs 3 UVP-G 2000 idgF) vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Soweit dies nicht schon in diesen anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich die in § 17 Abs 3 iVm § 24h Abs 1 u 2 UVP-G angeführten Genehmigungsvoraussetzungen.

§ 24h Abs 1 u 2 UVP-G bildet somit jenen (Mindest-) Standard, der allenfalls ergänzend zu den in § 17 Abs 1 UVP-G verwiesenen Genehmigungsvoraussetzungen hinzu tritt.

Ergänzend hat die Behörde § 17 Abs 4 anzuwenden, wonach die Ergebnisse der UVP in der Entscheidung zu berücksichtigen sind und durch geeignete Nebenbestimmungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen ist.

Schließlich hat die Behörde auch § 17 Abs 5 zu beachten und die dort normierte Gesamtbewertung vorzunehmen.

Nachstehende Ausführungen folgen dieser Gliederung des UVP-G.

2.2.2 Zu den gemäß § 17 Abs 1 UVP-G mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen

2.2.2.1 Steiermärkisches Landes- Straßenverwaltungsgesetz 1964 (Stmk LStVG)

Gemäß § 47 Stmk LStVG ist vor Neuanlage, Verlegung oder Umbau von Landesstraßen um Bewilligung bei der Stmk Landesregierung einzukommen. Es sind mit Bescheid jene Bedingungen festzusetzen, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind. Der Bescheid hat sich auch auf die künftige Bestimmung jener Straßenteile zu erstrecken, welche durch den Straßenbau ihrer ursprünglichen Verkehrswidmung unmittelbar entzogen werden.

Im vorliegenden Fall wurden im Rahmen des UVP – Verfahrens auch all jene Kriterien geprüft und erfüllt, welche gemäß dieser Bestimmung Gegenstand des Ermittlungsverfahrens wären.

Die Entscheidung über die künftige Zweckwidmung gründet sich auf § 47 Abs 3 i V m § 8 Abs 4 Stmk LStVG. Durch die Verlegung der Landesstraße im jenem Abschnitt des gegenständlichen neuen Trassenverlaufes wird dem dadurch ersetzten Teil der Landesstraße B 73 die Widmung als Landesstraße entzogen. Aufgrund der zukünftigen Verkehrsbedeutung dieses Straßenteiles ist dieser der Marktgemeinde Hausmannstätten als Gemeindestraße zu überlassen. Bezüglich der Übergabe an die Gemeinde wurde am 3.4.2007 ein Übereinkommen der Landesstraßenverwaltung mit der Marktgemeinde geschlossen.

2.2.2.2 Forstgesetz 1975 (ForstG)

Die maßgeblichen Bewilligungsvoraussetzungen sind wie folgt geregelt:

Eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solchen der Waldkultur (Rodungsbewilligung) kann jedenfalls dann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs 2 ForstG). Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die Behörde die Rodungsbewilligung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zu Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs 3 ForstG).

Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind gemäß Abs 4 insbesondere im öffentlichen Straßenverkehr begründet.

Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde gemäß Abs 5 insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Bei dem ggst. Projekt werden nachstehende Rodungsflächen für die Errichtung des Lüftungsschachtes beansprucht:

Dauernde Rodungsfläche: für die Errichtung des Lüftungsschachtes samt Umgriffsfläche: Gstk. Nr. 563/7, EZ 132 (Eigentümer Herbert und Maria Zeck, St. Peter Hauptstrasse 56. 8071 Hausmannstätten), Gesamtfläche 1,4733 ha, dauernde Rodungsfläche 400 m²

Befristete Rodungsfläche: Errichtung einer Zufahrtsstraße für den Bau des Lüftungsschachtes vom Himmelreichweg aus. Nach Rücksprache mit dem forsttechnischen Planer, Herrn DI Hubert Ramskogler werden entsprechende modifizierte Pläne vorgelegt werden. Die Zufahrtsstraße wird so geplant, dass sie den Kriterien einer Forststraße entspricht. Betroffen sind voraussichtlich Teile der Grundstücke 563/7, 563/8, 569/4 und 569/8, alle KG. Hausmannstätten. Das Gesamtflächenausmaß beträgt ca. 1.000 m².

Den Ausführungen des forsttechnischen Sachverständigen folgend ergeben sich folgende rechtlichen Schlüsse:

- Die in Anspruch genommenen Waldflächen verbieten die Annahme, dass kein besonderes öffentliches Interesse an deren Erhaltung als Wald bestehe. Die Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs 2 ForstG kam daher nicht in Betracht.
- Es war vielmehr hinsichtlich der Rodungen eine Abwägungsentscheidung nach § 17 Abs 3 ForstG zu treffen. Bei dieser ist von einem bestehenden öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auszugehen, sodass die Rodungsbewilligung ein gegenläufiges, überwiegendes Rodungsinteresse erfordert, wobei zu diesem insbesondere auch Vorhaben im Interesse des öffentlichen Straßenverkehrs zählen (§ 17 Abs 4 ForstG).

Unter der Voraussetzung, dass die in der UVE festgelegten und zusätzlich durch den forsttechnischen ASV zwingend geforderten Maßnahmen entsprechend den im Spruch angeführten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, wurde aus forstfachlicher Sicht das gegenständliche Projekt als umweltverträglich beurteilt.

Auf Grund der unterdurchschnittlichen Waldausstattung und der Wertigkeit der Waldfunktionen sind Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 18 ForstG 1975 erforderlich. Da durch die Konsenswerberin keine Ersatzaufforstungsflächen angeboten wurden, war die Verschreibung einer Ersatzgeldleistung im Sinne des § 18 Abs. 3 ForstG 1975 in der Höhe von € 1,50/ m², d. s. € 600,-- für die Gesamte Dauerrodungsfläche erforderlich.

2.2.2.3 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG)

Gemäß § 32 Abs 1 WRG sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig.

Gemäß Abs 2 lit c) leg. cit. bedürfen einer Bewilligung insbesondere Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.

Gemäß § 120 WRG kann die Behörde zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestimmen.

Vom hydrogeologischen ASV wurden die zu erwarteten Einwirkungen zusammenfassend wie folgt bewertet:

Die durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Ortsumfahrung verursachten Auswirkungen auf das Grundwasser sind einerseits qualitativer und andererseits quantitativer Natur.

Die möglichen qualitativen Auswirkungen sind als kurzfristig (Bauphase), kleinräumig (im Nahbereich der Baustelle) und nicht gravierend (aufgrund der Charakteristik der zu erwartenden Schadstoffe) zu bewerten.

Die quantitativen Auswirkungen sind im Bereich des Tunnels dauerhaft, jedoch aufgrund des geringen öffentlichen Interesses am berührten Grund-/Bergwasser als tolerierbar zu bewerten. Übergeordnete öffentliche Interessen in Form von kommunalen Wasserversorgungen, Grundwasserschutz- und -schongebieten werden vom Vorhaben nicht berührt.

Aus diesen Gründen konnte das Vorhaben vom hydrogeologischen Standpunkt als umweltverträglich bewertet werden.

Im Gegensatz dazu kommt es zu einer Reihe von z.T. dauerhaften Beeinträchtigungen fremder Rechte. Diese werden im Vorlauf durch eine ausreichend genaue Beweissicherung geprüft und im Beeinträchtigungsfall entsprechend ersetzt bzw. entschädigt. Diese Umstände machen es aus hydrogeologischer Sicht aber auch erforderlich, dass das Bauvorhaben seitens einer wasserrechtlichen Bauaufsicht laufend überwacht wird.

Zusammenfassend konnte auch aus der Sicht des Fachgebietes „Wasserbau und Gesamtentwässerung-Gewässerschutz“ das gegenständlichen Vorhaben unter Berücksichtigung der dargestellten Umsetzungsstrategien als umweltverträglich bezeichnet werden. Die Auswirkungen auf Gewässer waren unter Zugrundelegung der vorgeschriebenen Maßnahmen insgesamt als geringfügig einzustufen.

Die abschließende Gesamtbetrachtung des limnologischen Amtssachverständigen ergab ebenfalls, dass das Vorhaben aus gewässerökologischer (limnologischer) Sicht als umweltverträglich zu bezeichnen ist, sofern die Anlage projektsgemäß errichtet und betrieben wird, wenn insbesondere während der Bauphase die Bestimmungen des § 31 WRG (Allgemeine Sorge für die Reinhaltung) beachtet werden und die vorgeschlagene Auflage eingehalten wird.

Jene Vorhabensteile, die eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht auslösen (bzw. außerhalb des UVP-Verfahrens auslösen würden), waren daher insbesondere im Hinblick auf die Teilgutachten des hydrogeologischen Amtssachverständigen und des wasserbautechnischen Amtssachverständigen bewilligungsfähig.

2.2.2.4 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 (Stmk NSchG)

Der gegenständliche Genehmigungsantrag ersetzt gemäß § 3 Abs 3 UVP-G auch die für das Vorhaben erforderliche Anzeige gemäß § 3 Abs 1 und 2 lit h Stmk NSchG. Die UVP-Behörde hat demnach im Genehmigungsverfahren auch die Voraussetzungen für die Kenntnisnahme einer solchen Anzeige mit anzuwenden

Gemäß § 2 Stmk NSchG ist bei allen Vorhaben, durch die nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist zur Vermeidung von die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuss störenden Änderungen auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur, auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart(Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion)Bedacht zu nehmen und für die Behebung von entstehenden Schäden Vorsorge zu treffen.

Wissenschaftlich bedeutsame Zeugnisse menschlichen, tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Daseins dürfen weder beschädigt noch vernichtet werden.

Anzeigespflichtig ist nach der zitierten Bestimmung die Errichtung von Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2.500 m².

Nach dem Wortlaut des § 3 Abs 1 Stmk NSchG kann die Behörde (bloß) zur Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs 1 leg cit Auflagen vorschreiben.

Auf Grund der Bestimmung des § 2 Abs 1 Stmk NSchG hatte die UVPBehörde im gegenständlichen Verfahren auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur, auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtswirkung) Bedacht zu nehmen, wobei ihr nach § 3 Stmk NSchG nur die Möglichkeit der Auflagenvorschreibung offen stand.

Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume wurden für den Bau und den Betrieb getrennt beurteilt, wobei die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens auf die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen als gering eingeschätzt wurden.

Auswirkungen auf die Landschaft bzw. den Landschaftscharakter sind hingegen, wie sich aus dem Teilgutachten Landschaft ergibt, zu erwarten. Es handelt sich aber um geradezu unvermeidliche Auswirkungen der Errichtung einer Straße, welche durch die Führung von 45 % der Trasse als Tunnel im höchst möglichen Ausmaß gemindert werden. Der Charakter des Landschaftsbildes im Planungsgebiet ändert sich durch die Realisierung des Bauvorhabens in einem Ausmaß, das dem Bauvorhaben nicht entgegensteht.

2.2.3 Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 3 i.V.m. § 24h Abs 1 und 2 UVP-G im Einzelnen

2.2.3.1 Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik

Aus Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehr und aus der zusammenfassenden Bewertung ist zu entnehmen, dass das Vorhaben nach dem Stand der Technik geplant und konzipiert wurde.

Auch der Sachverständige für Luftreinhaltung und Klima befasst sich ausführlich mit den Auswirkungen des geplanten Projektes auf Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden bzw. solche, bei denen bereits die Vorbelastung über den gesetzlich festgelegten Grenzwerten liegt. Es sind dies die Stickstoffoxide (bewertet als NO₂) und Partikel (bewertet als PM₁₀):

Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten für Stickstoffoxide sind trotz der teilweise beträchtlichen durch das Projekt verursachten Zusatzbelastungen, die im Bereich der Tunnelportale auftreten, im Bereich von Siedlungsgebieten nicht zu erwarten.

Bei Feinstaub (PM₁₀) werden Immissionsgrenzwerte bereits derzeit verletzt. Auf Basis der durchgeführten Messungen muss angenommen werden, dass im Projektgebiet der Grenzwert des Tagesmittels häufiger als 30 mal pro Jahr, jener Anzahl, die das IG-L derzeit toleriert, überschritten wird. Die Zusatzbelastungen durch den Verkehr machen beim Feinstaub – im Gegensatz zu den Stickstoffoxiden – nur einen Anteil von einigen Prozent an der Gesamtbelastung aus. Dennoch werden bei Umsetzung des Projektes Erhöhungen der

Gesamtbelastung im Bereich der nächsten bewohnten Objekte zu erwarten sein, die jedoch bei Realisierung der im Projekt vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht über der Geringfügigkeitsschwelle des Irrelevanzkriteriums liegen.

Für die anderen Luftschadstoffe – Schwefeldioxid, Benzol und Kohlenmonoxid – die gesetzlich begrenzt sind liegen die Messwerte deutlich unter den Grenzwerten, sodass auch bei den zu erwartenden Zusatzbelastungen für die Gesamtbelastung mit keinen Verletzungen von Grenzwerten zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Sensibilität des Untersuchungsraumes wird das Projekt aus Sicht des Indikators Makroklima nur als gut verträglich eingestuft, da gegenüber der Nullvariante 2015 (PF 0.1) eine geringfügige Verringerung der CO₂-Emissionen durch die Realisierung des Bauvorhabens zu erwarten ist.

Für den Indikator Mikroklima ergibt sich ebenfalls eine gute Verträglichkeit.

2.2.3.2 Keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen

Diesbezüglich ist auf das Gutachten aus dem Fachbereich Humanmedizin zu verweisen, welches die Auswirkungen des Vorhabens für Luftschadstoffe und Lärm untersucht und dabei, aufbauend auf den Ergebnissen anderer Fachgutachten, zu folgenden Schlüssen kommt:

Luftschadstoffe

Zusammenfassend wurde im Hinblick auf die Luftschadstoffe ausgeführt, dass es durch das ggst. Projekt gegenüber der Nullvariante zu einer, wenn auch geringfügigen Verbesserung bei allen Luftschadstoffen in den überwiegenden Siedlungsbereichen (vor allem Ortsgebiet Hausmannstätten) kommt und nur zu Erhöhung der Immissionskonzentrationen an wenigen Gebäuden, welche der Höhe nach hinsichtlich gesundheitlicher Auswirkungen als nicht signifikant zu qualifizieren sind. Daher kann das Projekt aus humanmedizinischer Sicht hinsichtlich der Luftschadstoffimmissionen trotz der gegebenen Grenzwertüberschreitungen beim maximalen Tagesmittelwert für PM₁₀ als umweltverträglich angesehen werden.

Lärm

Von Seiten der Humanmedizin wurde begründet, dass die WHO Richtwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes soweit möglich erfüllt werden und leite sich daher ab, dass zumindest jene Gebäude, auch der Bestandsstrecken, welche nach den Vorgaben der Richtlinie Lärmschutz des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung förderungswürdig wären, jedenfalls zu Lasten des Projektwerbers auch mit Lärmschutzfenstern inkl. Lüfter ausgestattet werden.

Durch diese ausgleichende Maßnahme würde das Projekt OUF-Hausmannstätten zu einem tatsächlichen Gesundheitsbeitrag für die betroffenen Anwohner durch Entlastung des vegetativen Nervensystems, wodurch latente Übersteuerungen desselben und folglich erhöhte Krankheitsbereitschaft minimiert würden.

Dazu ist auszuführen, dass der Einbau von Lärmschutzfenstern von der UVP – Behörde nicht vorgeschrieben kann, da dies einen Eingriff in das Eigentum der Wohnungsbesitzer bedeuten würde.

Seitens des Projektwerbers wurde jedoch das Projekt folgendermaßen ergänzt:

Im Rahmen der Verhandlung wurde eine Liste von Objekten welche mit Lärmschutzfenstern ausgestattet werden vom Projektwerber vorgelegt. Darin sind die Objektfronten über 45 dB mit Erhöhung über 0,9 dB aufgelistet. Aus medizinischer Sicht „konnte dieser Liste bzw. der Zusatzbelastung von ca. 1 dB Überschreitung über dem Grenzwert nachts von 45 dB zugestimmt werden, da dieser Wert in die Messgenauigkeit hineinfalle und vom menschlichen Ohr lärmrelevant nicht gewertet werden könne“. Damit verpflichtet sich der Projektwerber unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten, zu einem hohen Schutzniveau in Bezug auf Lärmbelästigung beizutragen.

Auf die Anregung des humanmedizinischen Amtssachverständigen, auch Gebäude an der Bestandsstrecke zu Lasten des Projektwerbers mit Lärmschutzfenstern auszustatten, wurde auf die allgemeine Förderungsmöglichkeit des Einbaues von Lärmschutzfenstern seitens des Landes Steiermark hingewiesen.

Den humanmedizinischen Erfordernissen wird durch die im Spruch angeführten Vorschriften entsprochen.

2.2.3.3 Keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen iSd § 77 Abs 2 GewO 1994

Nach der verwiesenen Bestimmung ist die Frage nach der Zumutbarkeit danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken. Dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen.

Diesbezüglich ist auf das Gutachten aus dem Fachbereich Humanmedizin zu verweisen.

Diesem ist nicht nur zu entnehmen, dass keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen besteht, sondern unter Zugrundelegung der projektgemäßen Ausführung und Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und der zur Verschreibung gelangten Auflagen auch, dass Nachbarn/Nachbarinnen durch Bau und Betrieb der OUF Hausmannstätten nicht unzumutbar belästigt werden. Die Tatsache, dass bei einigen Anliegern die Prognose für die Lärmbelastung an der oberen Grenze der als zumutbar einzustufenden Werte angesiedelt ist, kann vor dem Hintergrund des § 24h Abs 2 UVP-G die Umweltverträglichkeit des Projektes nicht beeinträchtigen.

2.2.3.4 Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen

Wie dem Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass das Projekt den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen des § 1 Abs 1 und 2 AWG 2002 entspricht und die anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Der Sachverständige führt weiters aus, dass aus abfalltechnischer Sicht sowohl in der Bau-, Betriebs- und Nachsorgephase als auch bei Auftreten eines Störfalles erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nicht zu erwarten sind. Somit stellt der Sachverständige die Umweltverträglichkeit des Vorhabens aus abfalltechnischer Sicht fest.

2.2.4 Zu den ergänzenden Anforderungen nach § 17 Abs 4 UVP-G

Gemäß § 17 Abs 4 UVP-G hat die Behörde die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung, das Umweltverträglichkeitsgutachten und die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Dies ist dadurch erfolgt, dass die Behörde in einem ersten Schritt die Darstellungen in der Umweltverträglichkeitserklärung geprüft und entsprechende Verbesserungsaufträge erteilt hat. Im Zuge der Erstellung der Fachgutachten und der zusammenfassenden Bewertung wurden die Einwendungen bearbeitet und berücksichtigt. Insbesondere erfolgten Ergänzungen der einzelnen Fachgutachten. Damit wurden letztlich alle Einwendungen von den Sachverständigen bearbeitet und haben demnach Berücksichtigung gefunden.

Die Auflagenvorschläge der zusammenfassenden Bewertung bzw. der einzelnen Fachgutachten inklusiver deren Ergänzungen wurden von der Behörde übernommen, allenfalls, wo rechtlich geboten, klarer formuliert.

Über geeignete Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) hinaus verpflichtet § 17 Abs 4 UVP-G die Behörde, durch Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Als von der Behörde aufzutragende bzw. vorzuschreibende Projektmodifikation wurde von einer Vielzahl von Einwendern die Ausführung des Vorhabens als sogenannte „Variante B“ gefordert bzw. thematisiert. Dabei zeigt sich jedoch, dass in diesem Zusammenhang eine Änderung der Trassenführung gemeint ist, welche die Ablöse zweier weiterer Liegenschaften voraussetzt. Zum Einen bedingt dies eine Änderung des beantragten Projektes, zum Anderen die Einlösung zweier bestehender Liegenschaften samt Wohnhäusern.

Solches anzuordnen übersteigt jedoch die Befugnis der UVP-Behörde: Auf § 17 Abs 4 UVP-G gestützte Projektmodifikationen dürfen das „Wesen“ des Projekts und auch die Zuständigkeit der Behörde nicht verändern (Rundschreiben zur Durchführung des UVP-G 2000, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0006-V/1/2006 vom 20.02.2006, zu § 17 Abs 4 UVP-G).

Eine Trassenänderung würde schon deshalb das „Wesen“ des Projekts berühren, da bisherige Grundeigentümer nunmehr anders, weiters andere Liegenschaftseigentümer erstmals von dem Vorhaben betroffen wären. Da derartige Projektänderungen nach einhelliger Auffassung überdies voraussetzen, dass sie bereits Gegenstand des Ermittlungsverfahrens waren, würde dies teilweise die Ergebnisse des Verfahrens zunichte machen. Weiters würde der Grundsatz der möglichsten Schonung des Eigentums, welcher dem Institut der Enteignung bzw. der Grundeinlöse im öffentlichen Interesse überhaupt immanent ist, verletzt.

Daher hat die Behörde davon Abstand genommen, dem Antragsteller eine Projektmodifikation in Richtung Trassenänderung und zusätzliche Ablöse von Liegenschaften vorzuschreiben.

2.3 Erwägungen zu den Einwendungen

2.3.1 Allgemeines

Nachstehend wird zu den im Verfahren erhobenen Einwendungen Stellung genommen und dargelegt, aus welchen fachlichen und rechtlichen Überlegungen die Behörde zum Ergebnis der Abweisung dieser Einwendungen, soweit sich diese nicht auf Wertverluste, Zwangsrechte und Entschädigungen bezogen, gelangt ist. Dabei erscheint es nicht erforderlich, ja im Interesse der Aussagekraft und Übersichtlichkeit der Begründungsdarlegungen sogar nachteilig, wenn auf jede einzelne Einwendung gesondert eingegangen würde. Die Behörde hat sich daher entschlossen, nach Sinn und Inhalt gleichgerichtete Einwendungen zu Themenblöcken zusammenzufassen und auf diese Themenblöcke im Detail einzugehen. Da in den Einwendungen einige bedeutsame Rechtsfragen wiederholt thematisiert wurden, nimmt die Behörde im Interesse der Übersichtlichkeit dazu im nachstehenden Abschnitt Stellung. In einem daran anschließenden Abschnitt erfolgt sodann die fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den zu Themengruppen zusammengefassten Einwendungen.

2.3.2 Erwägungen zu wiederholt aufgeworfenen Rechtsfragen

2.3.2.1 Bedarf

In einer Vielzahl von Einwendungen wird der mangelnde Bedarf an der Ortsumfahrung eingewendet und vorgebracht, die derzeit bestehende Anbindung an den Großraum Graz sei ausreichend.

Aus rechtlicher Sicht ist die Frage nach dem Bedarf wie folgt zu beurteilen:

Das UVP-Gesetz kennt keine spezielle Bedarfsprüfung und keine besondere Bezugnahme auf öffentliche Interessen (sieht man von der in § 17 Abs 5 UVP-G verankerten Bezugnahme auf öffentliche Interessen einmal ab). Der Umweltsenat hat dies bereits in seiner Entscheidung Zistersdorf (3.8.2000, US 3/1999/5-109) bestätigt.

Sehr wohl ist die Bedarfsfrage bzw. die Frage, ob das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt, jedoch nach den hier mitanzuwendenden Materiengesetzen von Relevanz:

Gemäß § 47 Abs 3 Stmk Landes- Straßenverwaltungsgesetz sind mit dem Genehmigungsbescheid die Bedingungen festzusetzen, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind.

Ebenso ist das öffentliche Interesse im Rahmen der Interessenabwägung nach § 18 Abs 6 ForstG bei der Entscheidung über den Rodungsantrag zu prüfen gewesen.

Schließlich sind auch besondere volkswirtschaftliche und besondere regionalwirtschaftliche Interessen bei der Interessenabwägung nach § 6 Abs 7 Stmk NSchG zu berücksichtigen gewesen.

Zusammenfassend kann zum Bedarf für das Projekt folgendes gesagt werden:

Im österreichischen Bundeswegenetz war die Landesstraße B 73 generell entsprechend der funktionellen Bedeutung in Klasse III der vierstufigen Beurteilungsskala eingestuft, der eine Bemessungsgeschwindigkeit von 41 – 60 km/h zugrunde liegt.

Im spezifischen Untersuchungsbereich des Zentrums von Hausmannstätten ergaben die ihn charakterisierenden Faktoren Lebensqualität und Standortqualität ein Funktionsprofil der Straßenklasse IV, die den Bereich der Bemessungsgeschwindigkeit mit 40 km/h festlegte. Das Verkehrsgeschehen in Hausmannstätten wird durch den Einzugsbereich der Kirchbacher Straße (Landesstraße B 73) bestimmt. Sie stellt als überregionale Straße die Verbindung zwischen mehreren Gemeinden des Bezirks Feldbach und Leibnitz sowie von Vasoldsberg und Hausmannstätten mit Gössendorf und dem Südosten der Stadt Graz her. Dieser Einzugsbereich bezieht auch die L 370 Raabastraße ein. Weitere Bereiche, die diesen Verkehrskorridor beeinflussen sind die L 369 (von Vasoldsberg) und die L 371 aus Fernitz kommend.

Durch das hohe Verkehrsaufkommen aufgrund der Pendler von / nach Graz in Kombination mit dem hausgemachten Verkehr herrscht im Ortsgebiet von Hausmannstätten zu Spitzenverkehrszeiten eine sehr schlechte Verkehrsqualität, welche sich durch lange Wartezeiten an den vorrangeregulierten Kreuzungspunkten und durch täglich auftretende Staus ausdrückt. Aufgrund der daraus resultierenden nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs auf die stetig wachsende Wohnbevölkerung (Schadstoff- und Lärmbelastung, Trennwirkung, Sicherheitsrisiko für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer) wurde seit Jahren die Forderung nach einer Umgehung des Bestandes der Landesstraße B 73 erhoben und eine Umfahrung von Hausmannstätten geplant. Durch die Entflechtung des gebietsfremden Durchgangsverkehrs vom hausgemachten Verkehr (Binnen-, Ziel- und Quellverkehr) im Zuge der Errichtung einer Umfahrungsstraße kann die innerörtliche unverträgliche Verkehrsbelastung reduziert werden. Im gegenständlichen Projektabschnitt entspricht die Landesstraße B 73 nicht dem verkehrstechnisch erforderlichen Standard hinsichtlich Betriebsgeschwindigkeit, Auslastung.

Die Bestandsstrecke (Landesstraße B 73 km 9,250 bis km 11,510) ist gekennzeichnet durch eine schmale Fahrbahnbreite ($b \approx 7$ m) zwischen den Gehsteigen, die fast durchgehend vorhanden sind. Durch den kurvigen Verlauf der Straße, die schmale Fahrbahn und die zahlreichen Einbindungen kommt es wiederholt zu Unfällen.

Die zulässige Geschwindigkeit beträgt am Bestand im gegenständlichen Abschnitt $V_{zul.} = 50$ km/h (Ortsgebiet).

Ausgehend von den bestehenden Verkehrsbelastungen ist bis ins Jahr 2015 mit einem Zuwachs von 35 bis 40 % auf allen Straßenzügen zu rechnen. Durch die Umfahrung Hausmannstätten kann die Verkehrsbelastung in Hausmannstätten um rund 60 % abgesenkt werden. Die dadurch zu erwartenden Verkehrsbelastungen im Zentrum von Hausmannstätten liegen im Jahr 2015 um etwa 40 % unter den Verkehrsbelastungen im Jahr 2003 (Reduktion von rund 17.200 auf 9.900 Kfz/24h). (Näher dazu Punkt 3. der Zusammenfassenden Bewertung.)

2.3.2.2 Trassenvarianten, alternative Lösungsmöglichkeiten

Gemäß § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G hat die Umweltverträglichkeitserklärung auch eine Übersicht über die vom Projektwerber geprüften Trassenvarianten zu enthalten, wenn für das Vorhaben gesetzlich die Möglichkeit der Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist. Da nach dem Stmk LStVG die Möglichkeit der Erwirkung von Zwangsrechten (Enteignung) vorgesehen ist, ist der Antragsteller daher verpflichtet, Trassenvarianten zu prüfen und diese bzw. deren umweltrelevante Vor- und Nachteile in der Umweltverträglichkeitserklärung darzulegen.

Der Antragsteller ist seiner Verpflichtung nachgekommen: Im Teilband UVE, „1.1. UVE – Bericht mit Umweltuntersuchung“ datiert mit 27. Nov. 2003 findet sich eine Darlegung der durchgeführten Prüfung möglicher Trassenvarianten.

Die in vielen Einwendungen und in der mündlichen Verhandlung geforderte und als „Variante B“ bezeichnete Vorschlag betrifft lediglich eine geringfügige Änderung des Trassenverlaufes im Bereich der östlichen Einbindung der neuen Trasse in den Bestand der Landesstraße B 73 welche aber mit der Ablöse von zwei zusätzlichen Wohnobjekten verbunden wäre. Diese Änderung wurde vom Antragsteller ausdrücklich nicht zum Verfahrensgegenstand erklärt. - Der Umweltsenat hat in der bereits erwähnten Entscheidung vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109 (Zistersdorf) dazu Folgendes ausgeführt:

„Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Gefordert wird vom Projektwerber - auf der Ebene der Projektausarbeitung und - begründung - lediglich eine rechtlich unbestimmte Darlegung der Trassenvarianten, nicht aber - etwa auf der Ebene der Genehmigungsentscheidung (§ 17) – die Wahl der günstigsten Alternative“ (unter Verweis auf Bergthaler/Weber/Wimmer, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap I, Rz 21).

Dies bedeutet, dass die Prüfung und Darlegung der Trassenvarianten mit keinen weiteren (unmittelbaren) Rechtsfolgen verknüpft ist. Durch diesen Teil der Umweltverträglichkeitserklärung wird vielmehr der Planungsprozess des Antragstellers transparent und nachvollziehbar. Hingegen ist es nicht Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Trasse zu optimieren und demnach zur Genehmigung der ökologischen Besttrasse zu führen (wie immer eine solche überhaupt ermittelt werden könnte).

- Diese Rechtsauffassung teilt auch der Verfassungsgerichtshof, der in seinem Erkenntnis vom 28.6.2001, V 51/00, das zu einer UVP-pflichtigen Trassenverordnung ergangen ist, klargestellt hat, dass die Notwendigkeit, Trassenvarianten darzulegen nicht bedeutet, *„dass die umweltverträglichste Trassenvariante gesetzlich verpflichtend auch verordnet werden muss“*. Der Projektträger hat vielmehr für das konkret ausgewählte Projekt Vorkehrungen zur Minimierung der Umweltbelastungen vorzuschlagen, mit denen den Schutzziele des § 17 Abs 2 UVP-G Rechnung getragen wird. Es bestehen daher keinen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes, wenn sich der Projektträger nicht eine im Anlassfall existierende, ökologisch bessere Trasse gewählt hat, sondern sich für eine unter Zugrundelegung wirtschaftlicher und technischer Kriterien günstigere Trasse entschieden hat und nur hinsichtlich dieser in der Umweltverträglichkeitserklärung eine Vertiefung der Planung erfolgt ist.

Vor dem Hintergrund dieser Judikatur ist nicht nur die in der Umweltverträglichkeitserklärung dokumentierte Alternativenprüfung als ausreichend anzusehen. Vielmehr liegt es damit außerhalb der Kompetenz der Behörde zur Vorschreibung von Projektänderungen, eine Änderung der Trassenführung vorzuschreiben, zumal auch die beantragte Trassenvariante als umweltverträglich einzustufen ist.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G hat die Umweltverträglichkeitserklärung auch eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen zu enthalten. Nach herrschender Auslegung ist diese Verpflichtung so zu verstehen, dass es dem Projektwerber überlassen ist, ob und welche Alternativen er prüft. Wurden keine Alternativen geprüft, so stellt dies keinen Abweisungsstatbestand dar (Rundschreiben zur Durchführung des UVP-G 2000, unter Verweis auf US 3/1999/5-109 vom 3.8.2000; Zistersdorf).

Daher war der Antragsteller auch nicht verpflichtet, eine im Zuge des Verfahrens als Einwendung vorgeschlagene Änderung der Trasse einer Prüfung zu unterziehen.

2.3.2.3 Wertverlust, Zwangsrechte

Eine Vielzahl von Einwendern hat den bei Realisierung der Ortsumfahrung Hausmannstätten drohenden Wertverlust ihrer Liegenschaften geltend gemacht. Auch wurden Entschädigungsfragen thematisiert. Dazu ist auszuführen, dass die Behörde zur Behandlung dieser Einwendungen nicht zuständig ist:

Seit 1.1.2005 ist im UVP-G klargestellt, dass die zur Durchsetzung eines Vorhabens erforderlichen Zustimmungen Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzungen sind, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen (§ 17 Abs 1 dritter Satz UVP-G).

Da im Stmk Landes- Straßenverwaltungsgesetz die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist, war für die Erteilung der gegenständlichen Genehmigung die allenfalls erforderliche Zustimmung Dritter nicht relevant. Sofern der Antragsteller die Nutzung der projektgegenständlichen Grundstücke nicht auf Grund bereits erwirkter oder noch zu erwirkender Privatrechtstitel sicherstellen konnte, wird es an ihm liegen, zum gegebenen Zeitpunkt entsprechende Verfahren zur Begründung von Zwangsrechten bei der berufenen Behörde in Gang zu setzen.

Die UVP-Behörde ist dafür nicht zuständig.

Insoweit die Verringerung des Werts von Grundstücken, Häusern etc. thematisiert wurde, die nicht projektgemäß in Anspruch genommen werden, sondern die von den Auswirkungen des Vorhabens behaupteter Maßen betroffen sind, waren diesbezüglich geltend gemachte Entschädigungsansprüche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Gleiches gilt für behauptete sonstige Schäden durch Bau und Betrieb der Landesstraße.

2.3.2.4 Zu den Stellungnahmen im Einzelnen

2.3.2.4.1 Allgemeines

Aufgrund der Anzahl an eingelangten Stellungnahmen und größtenteils ähnlichem Inhalt, erfolgt die fachliche Auseinandersetzung mit diesen in Anlehnung an § 12 Abs 4 Z 2 UVP-G 2000 nicht in Form des Eingehens auf jede einzelne Stellungnahme, sondern in der gemeinsamen Behandlung gleichgerichteter oder zum gleichen Themenbereich eingelangter Stellungnahmen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt die Gliederung der Themenbereiche in Anlehnung an die durch Fachgutachter abgedeckten Fachbereiche. Grundsätzlich wurde auf die Stellungnahmen im Fachgutachten Bezug genommen. In Einzelfällen wurde auch gesondert auf die Stellungnahmen eingegangen. Die gesondert beantworteten Stellungnahmen sind nachgehend angeführt.

Nachfolgende Stellungnahmen sind bei der Behörde eingelangt und wurden damit auch im Zuge der Erstellung der Teilgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens behandelt.

1. Triller Josef,	FA18E – 80.30/411/02 - 97
2. Hinteregger Gertrud,	FA18E – 80.30/411/02 - 100
3. Frieser Alois u. Sylvia,	FA18E – 80.30/411/02 - 101
4. Motschnig Marc,	FA18E – 80.30/411/02 - 102
5. Seewann Belinda,	FA18E – 80.30/411/02 - 103
6. Seewann Helga,	FA18E – 80.30/411/02 - 104
7. Roth Helmut,	FA18E – 80.30/411/02 - 105
8. Riedl Rosa,	FA18E – 80.30/411/02 - 106
9. Ing. Maier Josef,	FA18E – 80.30/411/02 - 107
10. Stopacher Werner u. Edith,	FA18E – 80.30/411/02 - 108
11. Zeck Theresia u. Willibald,	FA18E – 80.30/411/02 - 109
12. Stopacher Werner u. Brigitta,	FA18E – 80.30/411/02 - 110
13. Huberth Dieter u. Anneliese,	FA18E – 80.30/411/02 - 111
14. Gruber Erwin u. Beate,	FA18E – 80.30/411/02 - 112
15. Rauch Richard,	FA18E – 80.30/411/02 - 113
16. Luttenberger Maria u. Hermine,	FA18E – 80.30/411/02 - 114
17. Winter Josef u. Greiner Elisabeth,	FA18E – 80.30/411/02 - 115
18. Passler Pamela u. Familie,	FA18E – 80.30/411/02 - 116
19. Kolly Gert u. Monika,	FA18E – 80.30/411/02 - 119
20. Konrad Margit,	FA18E – 80.30/411/02 - 120
21. Zupancic Anna,	FA18E – 80.30/411/02 - 121
22. Kaufmann Florian,	FA18E – 80.30/411/02 - 122
23. Palz Siegfried,	FA18E – 80.30/411/02 - 123
24. Wasshuber Johann,	FA18E – 80.30/411/02 - 124
25. Ing. Gruber Edward,	FA18E – 80.30/411/02 - 125
26. Dr. Heber Harald u. Karin,	FA18E – 80.30/411/02 - 126
27. Mag. Martin-Andreas u. Anni Rabitsch	FA18E – 80.30/411/02 - 127
28. Mag. Laurent u. Alexandra Kolly	FA18E – 80.30/411/02 - 118
29. Reinprecht Karl u. DI Weißmann Gottfried,	FA18E – 80.30/411/02 - 139
30. Stix Reinhold u. Stefanie,	FA18E – 80.30/411/02 - 137
31. Paier Josef,	FA18E – 80.30/411/02 - 136
32. Suppan Herbert	FA18E – 80.30/411/02 - 135
33. Mohorko Eduard,	FA18E – 80.30/411/02 - 133
34. Eberl Alfred u. Erhard,	FA18E – 80.30/411/02 - 132
35. Reiter Josef u. Josefa,	FA18E – 80.30/411/02 - 99
36. Fink Karin, Thomas u. Ezra,	FA18E – 80.30/411/02 - 131
37. Riedl Alexander u. Rosa,	FA18E – 80.30/411/02 - 129
38. DI Sabutsch Werner u. Marianne.,	FA18E – 80.30/411/02 - 128
39. Passler Mag. Ulrike u. Mag. Diethard,	FA18E – 80.30/411/02 - 117
40. Gsellmann Aloisia,	FA18E – 80.30/411/02 - 98
41. Wieser Günther u. Juliane,	FA18E – 80.30/411/02 - 96

42. Voller Josef,	FA18E – 80.30/411/02 – 95
43. Greiner Josef u. Anneliese,	FA18E – 80.30/411/02 – 94
44. Umweltanwältin-Mag.Pöllinger,	FA18E – 80.30/411/02 – 130
45. Marktgemeinde Hausmannstätten,	FA18E – 80.30/411/02 – 134
46. Umweltbundesamt,	FA18E – 80.30/411/02 – 46

2.3.2.4.2 Abfalltechnik

Aus abfalltechnischer Sicht ist lediglich die Stellungnahme des BMLFUW vom 09.12.2004 relevant. In den übrigen Stellungnahmen werden abfallbezogene Themen nicht angesprochen.

In der Stellungnahme des BMLFUW wird angeführt, dass Angaben über Art, Menge und Entsorgung von Abfällen in der Bau- und Betriebsphase fehlen. Weiters wird auf die fehlende Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen hingewiesen. Aus fachlicher Sicht wird dazu festgestellt, dass diese Mängel weitgehend in der Ergänzung September 2005 Einlage 13.1 Fachgutachten Abfall berücksichtigt wurden. Im gegenständlichen Teilgutachten werden die einzelnen Themenbereiche der Stellungnahme des BMLFUW behandelt und auch bewertet. Weiterführende erforderliche Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs3 AWG 2002 wurden in Form von Maßnahmenvorschlägen formuliert.

2.3.2.4.3 Geologie und Geotechnik

Zum Einwand des Umweltbundesamtes im Schreiben vom 09.Dezember 2004 (GZ.: 162-402/04) auf Seite 6 und 7 zum Schutzgut Boden wird ausgeführt:

Es wird angemerkt, dass nicht klar nachvollziehbar ist, ob die Dammschüttungen mit baustelleneignen Materialien durchgeführt werden und muss eindeutig klargestellt werden, ob und aus welchen Quellen, mit welchen Eingangskriterien (Angabe einschlägiger Regelwerke z.B. Deponieverordnung) und in welcher Menge baustellenfremdes Material für welche zu errichtenden Erdbaukörper zugeführt wird.

Stellungnahme Fachgebiet Geologie

Diese Frage kann in der geforderten Schärfe nicht beantwortet werden, da trotz der geologischen Vorerkundungen geringe Durchfeuchtungen des sonst verwertbaren Materials für etwaige Schüttungen nicht mehr in Frage kommt. Es ist jedenfalls anzustreben, das gewonnene Material im Rahmen des Straßenbauprojektes einer autochthonen Verwendung zuzuführen. Diese Verwendung wird in erster Linie von den geotechnischen Anforderungen und deren Kriterien z.B.: RVS abhängen.

Ebenso schwierig ist es und wird es vom Bauablauf und dem Zustand des Abraumes abhängen wo und in welchem Umfang Abraumverhaldungen stattfinden.

Der **Einwand zum Schutzgut Boden** (geologische Verhältnisse) besagt dass, die durch die Ortsumfahrung anfallenden Aushubmassen für die Errichtung von Fahrbahndämmen nur bedingt geeignet sind und müssen diese deshalb voraussichtlich verführt werden. Die Verfuhr des Materials ist nicht die einzige Möglichkeit der Verwendung. Es eignet sich zur Herstellung von Lärmschutzwällen, welche den Betroffenen Anrainern zusätzlichen Schutz vor Lärm und Emissionen bietet. Falls dazu zusätzlicher Grund notwendig ist, sind die betroffenen Anrainer zu Ablösen bereit, wenn Verbesserungen in Aussicht sind.

Stellungnahme Fachgebiet Geologie

Grundsätzlich sind diese Gedanken verfolgenswert, wobei wie bereits oben erwähnt die Qualität des Abraummaterials erst vor Ort oder an der Ortsbrust bestimmt werden kann. Welche Baumaßnahme damit bedient wird, kann erst nach Prüfung der geotechnischen und bodenmechanischen Parameter erfolgen.

2.3.2.4.4 Forsttechnik

Die im Hinblick auf die forsttechnischen Belange relevanten Stellungnahmen wurden im Fachgutachten berücksichtigt.

2.3.2.4.5 Hydrogeologie

Zu den Einwendungen von Triller Josef (OZ 97); Reiter Josef und Josefa; Fink Karin, Thomas und Ezra (OZ 99); Hinteregger Gertrud (OZ 100); Friesser Alois und Sylvia (OZ 101); Motschnigg Marc (OZ 102); Sewann Belinda (OZ 103); Sewann Helga (OZ 104); Roth Helmut (OZ 105); Riedl Rosa (OZ 106); Ing. Maier Josef (OZ 107); Stoppacher Werner und Edith (OZ 108); Zeck Theresia und Willibald (OZ 109); Stoppacher Werner u. Brigitta (OZ 110); Huberth Dieter u. Anneliese (OZ 111); Gruber Erwin u. Beate (OZ 112); Rauch Richard (OZ 113); Luttenberger Maria und Hermine (OZ 114); Winter Josef u. Greiner Elisabeth (OZ 115); Passler Pamela u. Familie (OZ 116), Kolly Gert u. Monika (OZ 119); Konrad Margit (OZ 120); Zupancic Anna (OZ 121); Kaufmann Florian (OZ 122); Palz Siegfried (OZ 123); Wasshuber Johann (OZ 124); Ing. Gruber Edward (OZ 125); Dr. Heber Harald u. Karin (OZ 126); Mag. Martin-Andreas u. Anni Rabitsch (OZ 127) sowie Stix Reinhold und Stefanie (OZ 137) ist folgendes festzuhalten:

Laut Angabe des Projektwerbers wird der jeweilige Brunnen bzw. die jeweilige Quelle in das Beweissicherungsprogramm miteingebunden, d.h. es wird an diesen jeweils zumindest 2 mal vor Baubeginn, 2 mal während der Bauphase und 2 mal nach Bauvollendung der Wasserstand bzw. die Schüttung gemessen. Bei Beeinträchtigung ist Ersatzwasser in ausreichender Menge und entsprechender Qualität zu liefern. Es gelten die Vorgaben des Punktes 1.2.5.19).

2.3.2.4.6 Gewässerschutz

Die im Hinblick auf den Gewässerschutz relevanten Stellungnahmen wurden im Fachgutachten berücksichtigt.

2.3.2.4.7 Limnologie

In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 9. Dezember 2004 wird eine Ist-Bestandserhebung der Gewässerqualität der Oberflächengewässer (physikalisch/chemische Parameter, Gewässerökologie und Fischereibiologie) speziell die des Ferbesbach, empfohlen. Da die Auswirkungen, wie oben dargestellt, auf den ökologischen und chemischen Zustand des Ferbesbach im Bereich der Geringfügigkeit zu erwarten sind und daher auch nicht nachweisbar sein werden, ist eine derartige Erhebung als nicht erforderlich zu bezeichnen.

Bei den nicht ständig wasserführenden Gerinnen ist eine gewässerökologische Ist-Bestandserhebung ohnehin nicht möglich.

2.3.2.4.8 Landschaft-Landschaftsbild

Einwand OZ 97 (Triller Josef, 8071 Hausmannstätten, Anton Bruckner Weg 2)

Stellungnahme Fachgebiet „Landschaft“

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Eine Barrierewirkung (Störung der Sichtbeziehungen) sowie ein optische Dominanz des Bauwerkes wird sicherlich durch die erforderlichen Lärmschutzwände bzw. -dämme und das Tunnelportal hervorgerufen, was von einigen Blickpunkten aus eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes darstellt. Dies wird jedoch durch die Pflanzung von Saumbiotopen gemindert, welche als Kulisse vor den Lärmschutzwänden situiert werden (Landschaftspflegerische Begleitplanung).

Stellungnahme Fachgebiet „Landschaft/Ortsbild“

Durch das Vorhaben kommt es für die Einfamilienhaussiedlungen nur zu unwesentlichen Verschlechterungen hinsichtlich des Ortsbildes; so wird anstelle der „Sichtkulisse“ der Mais Monokulturen eine ca. 3,5 m hohe Lärmschutzwand die Sichtbeziehungen im Vorhabensnahbereich künftig einschränken.

Hinsichtlich Fernwirkung ergeben sich ebenfalls nur geringe bis mäßige Verschlechterungen. Die Sichtbeziehung nach Süden zu den Hallen der Firma Hofer und Glashäusern ist durch Lärmschutzeinrichtungen nicht mehr gegeben (=Vorteil); Sichtbeziehungen zur Ortsbildkrone (z.B. Kirchturm Fernitz) werden teilweise eingeschränkt (=Nachteil); der Attraktivitätsverlust kann somit als gering bezeichnet werden.

Hinsichtlich eines Verlustes an Siedlungs- und Wohnraumpotential ist anzumerken, dass die Marktgemeinde Hausmannstätten über ausreichend gewidmete, nicht konsumierte Wohnbauflächen für die mittel- bis langfristige Gemeindeentwicklung verfügt.

2.3.2.4.9 Verkehrstechnik

Die verkehrstechnisch relevanten Stellungnahmen wurden durch Änderungen des Projektes und in der Entscheidung mittels Vorschreibungen berücksichtigt.

Auf die im Hinblick auf die Änderung des Trassenverlaufes relevanten Stellungnahmen wurde bereits oben eingegangen.

2.3.2.4.10 Immissionstechnik

Einwendung Triller Josef (OZ 97) Die Einwendungen mit den OZ 100 bis 116 entsprechen der Einwendung OZ 97

Die Beurteilung der Auswirkung von zusätzlichen Schadstoffbelastungen erfolgt für jene Bereiche, in denen sich Personen ständig aufhalten. Das betrifft im Wesentlichen Wohngebiete, nicht aber Bereiche im Freiland, in denen sich Personen nur vorübergehend und kurz aufhalten.

Die Grundlagen für die Prognostizierung von Partikelemissionen, im Besonderen aus der Aufwirbelung und dem Abrieb haben sich in letzter Zeit wesentlich verbessert. Diese verbesserten Unterlagen sind in die Beurteilung im UVP-Gutachten eingeflossen.

Einwendung Reiter Josef und Josefa, Fink Karin, Thomas und Ezra (OZ99) Die Einwendungen mit der OZ 131 entsprechen der Einwendung OZ 99

Eine Verschiebung der Trasse im gegenständlichen Bereich um einige Meter nach Osten unter Beibehaltung der Lärmschutzeinrichtungen wurde vom UVP-Gutachter als Maßnahme vorgeschlagen.

Stellungnahme der Umweltanwältin (OZ130)

In den aus luftreinhalte-technischer Sicht gerade für die Bauphase vorgeschlagenen Maßnahmen wird für die Einhaltung emissionsmindernder Maßnahmen ein Nachweis gefordert. Welche Stelle diese Funktion wahrnimmt, wird nicht festgelegt. Die ständige Anwesenheit auf der Baustelle sollte aber gewährleistet sein.

Zum Planfall 2.1 wird festgestellt, dass eine weitere Entlastung des Ortskerns durch die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone zwar grundsätzlich befürwortet wird, es würden aber dadurch zusätzliche Belastungen im Bereich der ohnehin bereits stark belasteten Bereiche entlang der neuen Umfahrung auftreten.

Marktgemeinde Hausmannstätten

Eine Verschiebung der Trasse im gegenständlichen Bereich um einige Meter nach Osten unter Beibehaltung der Lärmschutzeinrichtungen wurde vom als Maßnahme vorgeschlagen und als Projektänderung einbezogen.

Stellungnahme DI Reinbrecht Karl und Weißmann Gottfried

Viele der im Projekt beschriebenen Entwicklungen treten unabhängig von einer Umsetzung des Vorhabens ein. Thema der Beurteilung ist das vorgelegte Projekt, eine Änderung der Rahmenbedingungen mag wünschenswert sein, können aber hier nicht behandelt werden. Eine doppelte Anrechnung des verbesserten Standes der Technik erfolgt nicht. Pläne und Programme sollen in diesem Fall bewirken, dass neue Technologien bzw. strengere Grenzwerte früher eingeführt werden.

Zu den Emissionen aus der Aufwirbelung ist festzuhalten, dass diese mit steigenden Verkehrszahlen spezifisch zurückgehen, dass der hier angewandte Faktor also eine Überschätzung für höhere Fahrzeugfrequenzen ergibt, da er als Emissionsmenge pro zurückgelegter Strecke - unabhängig von der Verkehrsbelastung – angegeben wird. Der Jahresmittelwert von NO₂ vom 30 µg/m³, der ab dem Jahr 2012 einzuhalten sein wird, wird selbstverständlich als Beurteilungsgrundlage verwendet. Für die früher stattfindende Bauphase wird allerdings ein Grenzwert (+ Toleranzmarge) von 40 µg/m³ herangezogen. Zielwerte nach §2 Abs. 14 IG-L haben einen sehr unverbindlichen Charakter und werden nicht als Maßstab verwendet.

Die Begründung der hier angewandten Irrelevanzbedingungen ist im Gutachten beschrieben.

Das Beurteilungsgebiet umfasst jenes Straßennetz, auf dem sich durch die Umsetzung des Projektes relevante Veränderungen der Verkehrsströme ergeben. Für diese Straßen wurden die Emissionsmengen für alle Planfälle (0.0 – Istzustand, 0,1 – Jahr 2015 ohne Projektrealisierung und 1.1 Jahr 2015 mit Umsetzung des Projektes) errechnet. Zu beurteilen ist jene Änderung, sich beim Vergleich der Planfälle 0.1 und 1.1 ergeben. Damit werden alle Verbesserungen ausgeblendet, die sich durch die Verbesserung der Motorentechnologie, die Festlegung strengerer Normen und die Flottenerneuerung ergeben.

Stellungnahme des Umweltbundesamtes

Im Wesentlichen wird hinsichtlich des Schutzgutes Luft festgestellt, dass zusätzliche Aussagen zum Feinstaub (PM₁₀) aufzunehmen sind. Dies wurde einerseits durch

Ergänzungen der UVE, andererseits durch entsprechende Aussagen im Teilgutachten Luft und Klima zur UVP entsprechend umfassend ergänzt.

Die Staubkonzentration wurde sowohl mittels TEOM (Tapered Element Oscillating Microbalance), als auch mit einem High Volume Sampler (HVS) mit PM10-Messkopf bestimmt. Für die nachfolgenden Auswertungen wurden ausschließlich die Daten (Tagesmittelwerte) der HVS-Messungen herangezogen, da dieses Messverfahren dem Referenzverfahren nach EN 12341 entspricht. Die Ermittlung eines Standortfaktors war also nicht erforderlich. Die höhere zeitliche Auflösung des TEOM-Messprinzips erlaubt es hingegen, Tagesgänge bzw. kurzzeitige Konzentrationsspitzen auszuwerten. Die Daten der Station Bockberg wurden angeführt. Danach wurde festgehalten, dass diese Station durch eine vorbeiführende Autobahn beeinflusst wird und die Messwerte daher nicht als repräsentativ für den Hintergrund angesehen werden können.

Hinsichtlich der Emissionen der Bauphase wird festgehalten, dass einerseits Maßnahmen bereits im Projekt vorgesehen sind, andererseits soll durch den Vorschlag einer Reihe von Vorschriften sichergestellt werden, dass die vorgesehenen Maßnahmen auch nachweislich umgesetzt werden. Zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung der PM10-Immissionen wurden aufgenommen.

2.3.2.4.11 Schallschutz

Die im Hinblick auf den Schallschutz relevanten Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung in Form von Vorschriften berücksichtigt.

2.4 Zusammenfassung

Auf der Grundlage eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens, unter Berücksichtigung sämtlicher Verfahrensergebnisse und insbesondere gestützt auf die zusammenfassende Bewertung sowie die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung kommt die Behörde somit zu dem Schluss, dass das Straßenbauvorhaben „B73 Ortsumfahrung Hausmannstätten“ umweltverträglich ist und diesem daher die beantragte Genehmigung nach dem UVP-G iVm den mitanzuwendenden Materiengesetzen zu erteilen ist.

Den geltend gemachten Einwendungen wurde durch die Vorschriften und Befristungen entsprochen, darüber hinausgehend konnten diese durch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens entkräftet werden. Insbesondere ist aufgrund des Umstandes, dass wegen der gewählten Trassenführung bei den jeweils nächstgelegenen Wohnhäusern die Beurteilungswerte von Lärm und anderen Immissionen eingehalten werden, eine Gesundheitsgefährdung von Menschen oder eine unzumutbare Belästigung von Nachbarn/Nachbarinnen auszuschließen.

Die Eingriffe in Biotop und Ökosysteme sowie in den Forst sind in der Bauphase teilweise erheblich, werden jedoch im Zeitablauf durch die vom Antragsteller verpflichtend vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen gemildert und schließlich weitestgehend ausgeglichen.

Bei gegebener Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von 4 Wochen nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18E, 8010 Graz, Grieskai 2, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit € 13,00 zu vergebühren.

Gemäß § 17 Abs 7 UVP-G: hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden bei sich und in den Standortgemeinden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage wird in geeigneter Form durch Anschlag an den Amtstafeln der Marktgemeinden Gössendorf u. Hausmannstätten sowie im Internet unter www.verkehr.steiermark.at/verlautbarungen, kundgemacht.

Ergeht direkt in Schriftform an:

1. Das Land Steiermark, Fachabteilung 18A, Gesamtverkehr und Projektierung, z. Hd. Hr. Dipl.-Ing. Herbert Reiterer, Landhausgasse 7, 8010 Graz, als Projektwerberber, ein vidierter Plansatz wird nach Kostenvorschreibung nachgereicht,

2. das Ziviltechnikerbüro Gamerith, Katzianergasse 9, 8010 Graz als wasserrechtliche Bauaufsicht

3. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, 8020 Graz, Bahnhofgürtel 85, insbesondere als Wasserrechtsbehörde und Forstbehörde,

4. den Landeshauptmann von Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19, Abteilung Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stempfergasse 7, 8010 Graz,

5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Umwelt- und Anlagenrecht, 8010 Graz, Landhausgasse 7,

6. die Steiermärkische Umwelthanwaltschaft, Stempfergasse 7, 8010 Graz,

7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltkontrolle, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien,

8. die Marktgemeinde Gössendorf, Schulstraße 1, 8071 Gössendorf, als Standortgemeinde, mit dem Ersuchen, den Bescheid für 8 Wochen an der Amtstafel anzuschlagen. Dieser ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk nach Ablauf der 8 Wochen an die Fachabteilung 18E rückzumitteln;

9. die Marktgemeinde Hausmannstätten, Marktplatz 1, 8071 Hausmannstätten, als Standortgemeinde, mit dem Ersuchen, den Bescheid für 8 Wochen an der Amtstafel anzuschlagen. Dieser ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk nach Ablauf der 8 Wochen an die Fachabteilung 18E rückzumitteln;

10. Triller Josef, Anton Bruckner Weg 2, 8071 Hausmannstätten

11. Hinteregger Gertrud, St. Peter Straße 84, 8071 Berndorf

12. Friesser Alois u. Sylvia, Schubertweg 14, 8071 Hausmannstätten

13. Motschnigg Marc, Schubertweg 22, 8071 Hausmannstätten

14. Seewann Belinda, Schubertweg 12, 8071 Hausmannstätten

15. Seewann Helga, Schubertweg 12, 8071 Hausmannstätten

16. Roth Helmut, Schubertweg 10, 8071 Hausmannstätten

17. Riedl Rosa, St. Peter Straße 69, 8071 Hausmannstätten

18. Ing. Maier Josef, Schubertweg 21, 8071 Hausmannstätten

19. Stoppacher Werner u. Edith, St. Peterstraße 71a, 8071 Hausmannstätten

20. Zeck Theresia u. Willibald, St. Peterstraße 53, 8071 Hausmannstätten

21. Stoppacher Werner u. Brigitta, St. Peterstraße 71, 8071 Hausmannstätten

22. Ing. Dieter u. Anneliese Huberth, Anton Brucknerweg 6, 8071 Hausmannstätten

23. Gruber Erwin u. Beate, Schubertweg 8, 8071 Hausmannstätten

24. Rauch Richard, Schubertweg 11, 8071 Hausmannstätten

25. Luttenberger Maria Hermine, St. Peterstraße 79, 8071 Hausmannstätten

26. Winter Josef u. Greiner Elisabeth, Anton Brucknerweg 10, 8071 Hausmannstätten

27. Passler Pamela, Mag. Diethard Passler, Klaus Passler u. Mag. Ulrike Passler,
Anton Brucknerweg 8, 8071 Hausmannstätten

28. Kolly Gert u. Monika, Anton Brucknerweg 18, 8071 Hausmannstätten

29. Konrad Margit, Anton Brucknerweg 18, 8071 Hausmannstätten

30. Zupancic Anna, Anton Brucknerweg 14, 8071 Hausmannstätten

31. Kaufmann Florian, Haydnweg 14, 8071 Hausmannstätten

32. Palz Siegfried, Haydnweg 7, 8071 Hausmannstätten

33. Wasserhuber Johann, Haydnweg 12, 8071 Hausmannstätten

34. Ing. Gruber Edward, Franz-Lehar-Weg 12, 8071 Hausmannstätten

35. Dr. Heber Harald u. Karin, Haydnweg 11, 8071 Hausmannstätten

36. Mag. Dr. Martin – Mag. Andreas u. Anni Rabitsch, Haydnweg 13,
8071 Hausmannstätten

37. Mag. Kolly Laurent u. Alexandra, Anton-Bruckner-Weg 16, 8071 Hausmannstätten

38. DI Reinprecht Karl, St. Peter-Hauptstraße 31d, 8042 Graz

39. DI Weißmann Gottfried, Hans-Sachsgasse 14, 8010 Graz

40. Stix Reinhold u. Stefanie, Laßnitzthal 29, 8200 Gleisdorf

41. Paier Josef, Hühnerbergstraße 13, 8071 Hausmannstätten

42. Suppan Herbert, Hühnerbergstraße 11, 8071 Hausmannstätten

43. Dipl.-Ing. Eduard Mohorko, St. Peterstraße 45, 8071 Hausmannstätten

44. Alfred und Erhard Eberl, Hühnerbergstraße 21, 8071 Hausmannstätten

45. Reiter Josefa u. Josef, Schemmerlstraße 8, 8071 Hausmannstätten

46. Fink Karin, Thomas u. Ezra, Schemmerlstraße 8, 8071 Hausmannstätten

47. Riedl Alexander u. Rosa, St. Peter Straße 69, 8071 Hausmannstätten

48. DI Werner u. Marianne Sabutsch, Hühnerbergstraße 15, 8071 Hausmannstätten

49. Aloisia Gsellmann, Schemmerlstraße 15, 8071 Hausmannstätten

50. Günter u. Juliane Wieser, Kudlichweg 7, 8071 Hausmannstätten

51. Josef Voller, Hühnerbergstraße 19, 8071 Hausmannstätten

52. Josef u. Anneliese Greiner, Himmelreichweg 11, 8071 Hausmannstätten

53. das Umweltbundesamt per e-mail, uvp@umweltbundesamt.at,

weitere an die Sachverständigen:

54. die Fachabteilung 17 B, z. Hd. Herrn Dipl.-Ing. Paul Saler, Alberstraße 1 8010 Graz

55. die Fachabteilung 8B, z. Hd. Dr. Reinhard Guschlbauer, Paulustorgasse 4 8010 Graz

56. die Fachabteilung 17 C, z. Hd. Herrn Ing. Christian Lammer, Landhausgasse 7, 8010 Graz

57. die Fachabteilung 17 C, z. Hd. Herrn Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz, Landhausgasse 7 8010 Graz

58. die Fachabteilung 10 C, z. Hd. Herrn Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer, Brückenkopfgasse 6 8020 Graz

59. die Fachabteilung 17 B, z. Hd. Herrn Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig, Alberstraße 1, 8010 Graz

60. die Fachabteilung 17 B, z. Hd. Herrn Dipl.-Ing. Martin Reiter-Püntinger, Alberstraße 1, 8010 Graz

61. die Fachabteilung 17 B, z. Hd. Herrn Mag. Hermann KONRAD, Alberstraße 1,
8010 Graz

62. die Fachabteilung 17 B, z. Hd. Herrn Mag. Peter Rauch, Alberstraße 1 8010 Graz

63. die Fachabteilung 17 B, z. Hd. Herrn Dipl.-Ing. Georg Topf, Alberstraße 1 8010 Gra

64. die Fachabteilung 17 C, z. Hd. Herrn Dr. Hans Riedl, Landhausgasse 7 8010 Graz

65. Herr Dipl.-Ing. Ernst Aigner, Birkenhang 8, 8010 Graz

66. Herr Dipl.-Ing. Günther Tischler, Gartengase 29, 8010 Graz

67. Herr HR. Dipl.-Ing. Fritz Bauer, Hanuschgasse 6, 8020 Graz

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung:
i.V.

RR. Mag. Gerhard Maier eh.

F.d.R.d.A.